

Abschrift

25-1709-1

Dr. W. Huwe

Neubiberg, den 27. 1. 1959
Wittelsbacherstr. 14

Betr.: Anfechtungsklage des Majors a.D. Dr. Wolfgang Huwe, Neubiberg,
gegen Freistaat Bayern
wegen Versorgung nach dem G 131

Bezug: Nr. 179 III 1957

III 3 1. 6.

Eingangsstempel:

Bayer. Verwaltungsgerichtshof
Eingangsdatum

29. Jan. 1959

Akt Nr. 179 III 57/15

Anlagen..... ./

An den
Bayer. Verwaltungsgerichtshof
III. Senat

M ü n c h e n 22
Ludwigstr. 14

Infolge Krankheit war ich verhindert, an dem mündlichen Termin teilzunehmen, sowie den Termin richtig vorzubereiten, in dem ich meinen Anwalt nicht erschöpfend unterrichten konnte. Auch jetzt kann ich ihn nicht aufsuchen, möchte aber nichts versäumen, weshalb ich gleich direkt schreibe. Da nun ein Gutachten des Instituts für Zeitgeschichte eingeholt werden soll, bitte ich, noch folgende Punkte zur Klärung bei dem genannten Institut besonders zu beantragen.

1) Einleitend ist zu sagen, daß der Chef AW niemals seinen Sitz in München gehabt hat, d.h. niemals am Sitz der "Obersten SA-Führung". Vielmehr hatte der Chef AW seinen Sitz von Anfang an in Berlin, wo sich ja auch das Reichswehrministerium (R.W.Min.) befand. Der Chef AW war zuerst in der Friedrich-Wilhelm-Str. 5 in einer Wohnung im IV. Stock untergebracht. Erst im Zuge der Vergrößerung des Chef AW wurde allmählich eine Wohnung nach der anderen im Haus Nr. 5 dazu gemietet, schließlich die Wohnungen des Hauses Nr. 6 und zuletzt die Wohnungen des Hauses Nr. 7.

Es wurde also in genau der gleichen Weise vorgegangen, wie das R.W.Min. seine Häuser in der Bendlerstraße in Berlin mietete.

In der Friedrich-Wilhelm-Str. 5 - 7 wie auch in der Bendlerstraße waren zuletzt in allen Etagen Durchbrüche zu den gemieteten Nachbarhäusern und zwischen den Wohnungen untereinander.

Institut für Zeitgeschichte ARCHIV	
Akz. 2406/59	Best. 25 1709
Rep. /	Kal. 40

Die "Dienststellen" der SA dagegen waren immer nur in Einzelhäusern, möglichst in allen stehenden Gebäuden, untergebracht.

2) Als der Chef AW 1932 noch in der Friedrich-Wilhelm-Str. 5 im IV. Stock arbeitete, fanden spätestens seit dem Frühsommer auf dem Truppenübungsplatz Döberitz bei Berlin infanteristische Ausbildungslehrgänge von 6 Wochen Dauer statt. Die Entsendung von Freiwilligen, die sowohl dem Stahlhelm als auch der SA angehörten, wurde durch den Chef AW vorgenommen. Diese Freiwilligen Teilnehmer an den Ausbildungslehrgängen waren Arbeitslose, die aber nicht über die Arbeitsämter vermittelt wurden.

Der Chef AW war das Bindeglied zwischen dem Stahlhelm und der SA einerseits, sowie der Reichswehr andererseits.

Wäre der Chef AW eine Parteiorganisation gewesen, hätte er sicherlich in dieser Zeit der Arbeitslosigkeit keine Leute vom Stahlhelm zur Ausbildung entsenden dürfen.

Die Ausbildung in Döberitz erfolgte durch Ausbildungspersonal der Reichswehr. Die Lehrgangsteilnehmer wurden in Reichswehruniform eingekleidet und erhielten Unterkunft in den Baracken und Verpflegung wie die Reichswehrangehörigen.

Wie ich bereits früher mitteilte, fand auch bei der Reichswehr in Frankfurt/Oder (zunächst nur I.R. 8) schon 1932 ein Nachrichtenlehrgang statt, an dem Stahlhelm und SA teilnahmen. Die Ausbildung wurde durch Reichswehrangehörige vorgenommen (Feldwebel und Unteroffiziere des Regimentsnachrichtenzuges, der zuerst Obltn. Knüppel, später Hptm. Schmeidler unterstand). Diese Ausbildung erfolgte für den Grenzschutz bzw. für die im Ernstfall aufzustellenden Grenzschutzeinheiten, die von der Reichswehr vorgesehen waren.

Bei den später stattfindenden Lehrgängen von sechs Wochen wurden die Freiwilligen durch den Chef AW von der SA angefordert, wo sie durch die Reichswehr in Reichswehruniform ausgebildet wurden; auch trugen die Freiwilligen Reichswehruniform und waren in der Truppenverpflegung. Sie wurden nachrichtentechnisch als Lehrer für Grenzschutzeinheiten ausgebildet. Das Geld überwies der Chef AW. Es wurde mit dem Rechnungsführer einer Kompanie abgerechnet.

Ab 1. 10. 1933 wurde der Beauftragte, an den das Geld überwiesen wurde, zum Chef AW übernommen und von dort bezahlt (vorher keine Bezahlung). Andere Beauftragte waren schon früher übernommen worden.

Zu den Lehrgängen für Meldehundführer mußten die Freiwilligen eigene Hunde mitbringen. Die Hunde waren nach den für die Reichswehr geltenden

(der Stahlhelm war gleichgeschaltet) und in die Kaserne geschickt,

Grundsätzen ausgesucht. So wurde auch der Bestand an ausgebildeten Meldehunden für den Ernstfall vermehrt, nicht nur der der ausgebildeten Meldehundeführer.

Hierbei ist zu berücksichtigen, daß die Mark Brandenburg östlich der Oder und die Grenzmark Posen-Westpreussen von der Reichswehr als ein besonders durch die polnische Armee gefährdetes Gebiet angesehen wurde.

Es fanden auch sog. Sprenglehrgänge statt, auf denen die Teilnehmer lernten mit Sprengstoff umzugehen, Straßensperren anzulegen, Brücken zu sprengen u.s.w.

3.) Zuletzt, d.h. als in den Kasernen keine Lehrgänge mehr stattfanden, bestand der Chef AW aus der obersten Dienststelle in Berlin, Friedrich-Wilhelm-Str. 5 - 7.

In dieser obersten Dienststelle befanden sich u.a. je eine Pionier-, Reiter- und Nachrichteninspektion, Referate für Sport, Film, Spionageabwehr u.s.w. u.s.w.

Dieser zentralen obersten Dienststelle unterstanden die im Bereich jedes Wehrkreises (meist am Sitz des Kommandos des Wehrkreises) aufgestellten Landesleiter, denen wiederum die Schulen unterstanden, mit Ausnahme der Spezialschulen, die der Pionier-, Reiter- oder Nachrichten-Inspektion unterstanden. So z.B. gab es am Sitz des Wehrkreises III in Berlin den Landesleiter III. Die Landesleiter waren wie die Wehrkreise numeriert.

Wieviel Schulen es gab, auf denen infanteristische Grundausbildung betrieben wurde (vornehmlich aber Sport, Kleinkaliberschiessen, Felddienst u.s.w.), ist mir heute entfallen. Ebenso ist mir nicht mehr erinnerlich, wieviel Pionier- und Reiterschulen es gegeben hat. Das wird das Institut für Zeitgeschichte sicher wissen.

4) Der Nachrichteninspektion unterstanden jedenfalls neun (eigentlich zehn) Schulen, und zwar:

- I. Die Reichsnachrichtenschule in Berlin-Lichtenberg (Funkausbildung; gesondert Fernsprechausbildung; gesondert Erprobung von neuem Gerät u.s.w.).
- II. Die Reichshunde- und Brieftaubenschule in Sperenberg/Prov. Brandenburg.
- III. Nachrichtenschule Methgethen bei Königsberg/Ostpreussen.
- IV. Nachrichtenschule Stettin/Pommern
- V. Nachrichtenschule Wültschkau/Schlesien.
- VI. Nachrichtenschule Dresden/Sachsen.

25-7709-4
Archiv

VII. Nachrichtenschule Lippstadt/Westfalen.

VIII. Nachrichtenschule Steinhöring/Bayern.

IX. Nachrichtenschule Cannstatt/Württemberg.

In der Reichsnachrichtenschule fand Funkausbildung statt.

In den Schulen III bis IX und außerdem in der Reichsnachrichtenschule wurde Fernsprechausbildung betrieben (Bau mit leichtem und schwerem Feldkabel, Aufbau von Vermittlungen mit Vermittlungskästchen und Klappenschränken, Einrichtung von Sprechstellen, nebenbei auch Blinken).

Die Schulleiter waren fast ausschließlich nach 12-jähriger Dienstzeit aus der Reichswehr ausgeschiedene Oberfeldwebel oder Oberwachtmeister, denen bei Übernahme der Schulen von ^{der} Reichswehr zugesichert worden war, daß sie sofort bei Vergrößerung der Wehrmacht wieder als Oberleutnante übernommen würden.

Auf diesen Schulen konnte die Nachrichteninspektion mit den vom Allg. Heeresamt des R.W.Min. allein für sie bewilligten 2,8 Millionen Mark jährlich ausbilden

- 14 000 Fernsprecher (6 Wochen)
- 800 Funker (12 Wochen)
- 600 Meldehundführer (480) und Brieftaubenpfleger (120)
(Dauer 8 Wochen).

In der Reichsnachrichtenschule, an die eine große Werkstatt für Nachrichtengerät angeschlossen war, wurden neue Geräte erprobt, die die Industrie herausgebracht hatte. Die Erfahrungen, die bei der Erprobung gemacht wurden, mußten schriftlich direkt an die I.N. 7 im R.W.Min. (Oberstleutnant Fellgiebel, später General) gemeldet werden.

Erinnerlich ist mir nur noch, daß einmal ein Lichtsprechgerät erprobt wurde, das sich aber nicht sonderlich bewährte, wenn Staub- oder Rauchwolken den Glimmlichtstrahl unterbrachen. Ein anderes Mal wurde ein neuer Feldfernsprecher erprobt, der statt des früheren schweren Holzkastens einen leichten Kasten (Gehäuse) aus Kunststoff hatte und dadurch leichter und handlicher war. Das Element war kleiner als früher, hatte aber eine längere Lebensdauer.

Ebenso wurde bei der Nachrichteninspektion der später bei der Wehrmacht eingeführte Nachrichtenwagen entwickelt; bei einer Spezialfirma wurde die Karosserie in sechs Wochen dreimal abgerissen und nach neuen Plänen dreimal ^{neu} aufgebaut, womit der Wagen die endgültige obere Form hatte, schneller als beim Heereswaffenamt. Fürs Gelände jedoch lagen die Achsen zu niedrig, so daß höhere Räder benötigt wurden. Diese Entwicklung erfolgte im Auftrag der I.N. 7 des R.W.Min.

5) Überhaupt diente der Chef AW zur Erprobung neuer Formen. Die Schuluniform z.B. diente bereits der Erprobung. Das Ausbildungspersonal trug von Anfang an solche Mützen, wie sie später nach Jahren zuerst bei den Gebirgsjägern eingeführt wurden. Die Freiwilligen, die auf den Schulen ausgebildet wurden, trugen solche Mützen, wie sie nach Jahren zunächst als Feldmütze ohne Schirm (sog. Schiffchen) in der Wehrmacht eingeführt wurde. Sie gehörte zur Schuluniform, in die die Lehrgangsteilnehmer eingekleidet wurden.

Zu der der Reichswehruniform gleichenden Uniform (abgesehen von der Farbe) wurde in der Dienststelle des Chef AW selbst und bei den Landesleitern der Dolch getragen, der später allgemein nach dieser Erprobung in der Wehrmacht eingeführt wurde u.s.w.

6) Der Nachrichteninspekteur beim Chef AW war der Oberstleutnant a.D. Bernay, der in dem T.B.Λ (Telegraphen-BataillonΛ) als Leutnant vor dem 1. Weltkrieg diente und auch nach dem Kriege in der Reichswehr in der Nachrichtentruppe Dienst tat. Er war noch nicht lange pensioniert, als die Nachrichteninspektion des Chef AW eingerichtet wurde, deren Leitung er dann übernahm. Überhaupt waren beim Chef AW, speziell in den drei Inspektionen für jedes Gebiet Fachleute tätig, die aus der Reichswehr kamen, nachdem sie pensioniert waren.

So war während des 1. Weltkrieges der Oberleutnant Most von der Heeresleitung dazu bestimmt worden, die gesamten Meldehundebetreffenden Angelegenheiten zu bearbeiten, was er in der Reichswehr fortsetzte. Auch er war noch nicht lange als Major pensioniert worden, als er zum Chef AW zur Bearbeitung dieses Sachgebietes kam.

Der Sachbearbeiter für Funk kam ebenfalls aus der Reichswehr.

Da als Spezialist für Briefftaubenangelegenheiten kein pensionierter Offizier oder Beamter zur Verfügung stand, nahm diese Angelegenheiten der aktive Amtmann Hager, Leiter der Heeresbriefftaubenanstalt in Spandau, in Reichswehruniform wahr. Er kam in der Woche drei bis vier Male in Reichswehruniform in das Gebäude des Chef AW, wo er seine schriftlichen Arbeiten für die Nachrichteninspektion erledigte.

Die Ausbildung der Briefftaubenpflieger in Sperenberg erfolgte nach seinen Anweisungen und dem neuesten Stand. U.a. erstreckte sich die Ausbildung der Briefftaubenpflieger auch auf die Kenntnis der Abrichtung von Briefftauben, um sie dahin zu bringen, daß sie hin- und zurückflogen. Das wurde dadurch erreicht, daß sie - - - nur bei kürzeren Entfernungen - - - in dem einen

tragbaren Schlag (Korb mit Farbenkennzeichnung) nur Futter, in dem zweiten Schlag nur Wasser bekamen. Deshalb mußten sie auch öfter einmal fliegen, ohne daß sie Meldungen beförderten, um zwischen den Schlägen zu pendeln und sich einzufliegen.

Vor der Auflösung des Chef AW fand in Sperenberg noch der letzte Meldehundführerlehrgang statt, der nicht mit Freiwilligen beschickt wurde. Auf Anfordern des Chef AW hatten einige Arbeitsämter Arbeitslöse nach besonderen Gesichtspunkten ausgewählt; sie waren keine SA-Angehörigen.

7) Von der Tätigkeit auf der Schule Sperenberg und der Reichsnachrichtenschule wurden Lehrfilme hergestellt, die zu Unterrichtszwecken dienten. Diese Filme wurden trotz der anderen Uniform (Mützen) zunächst auch in der Reichswehr (nach Auflösung des Chef AW) für den Unterricht benutzt.

Für die Sportausbildung auf den Schulen des Chef AW war der Hauptmann a.D. Steiner (vom I.R. 1 Königsberg, heute ehem. General der Waffen-SS) zuständig; unmittelbar nach seinem Ausscheiden kam er zum Chef AW nach Berlin, um die Sportausbildung zu übernehmen. Auch hiervon wurden Lehrfilme hergestellt, die ebenfalls später bei der Truppe Verwendung fanden.

8) Nachdem Röhm 1933 gefordert hatte, daß 5000 SA-Führer in die Reichswehr übernommen würden, die Reichswehr aber nur 2000, bei Eignung, zugestanden hatte, hatten sich alle diesbezüglichen weiteren Gespräche zerschlagen.

Es wäre widersinnig gewesen, wenn die Reichswehr ihrem damals schärfsten Konkurrenten Geld zur Verfügung gestellt hätte, indem sie die Mittel für den Chef AW gab. Der Chef AW war eben nur dem Namen nach und zu Anfang auch der Uniform nach der "Chef des Ausbildungswesens der SA". So hat ja die Reichswehr auch niemals für die Waffen-SS auch nur einen Pfennig gegeben.

Der Chef AW war eben eine Tarnorganisation der Reichswehr.

9) Damals konnte jeder, der es wollte, aus den privaten Händlern überlassenen Heeresbeständen des 1. Weltkrieges z.B. Nachrichtengerät (Feldtelefone u.s.w.) gegen Erlegung des Kaufpreises erwerben. So war das ganze Nachrichtengerät für die Schulen der Nachrichteninspektion des Chef AW von solchen Händlern gekauft worden (mit Geldern der Reichswehr). Als der Chef AW aufgelöst wurde, wurde dieses Gerät, aber auch die Funkwagen, Fernsprechwagen, Kübelwagen, Summeranlage, sowie die ganzen Kammerbestände an Uniformen, Wäsche, Hunde- und Brieftaubenausrüstung u.s.w. und die Büroeinrichtungen (Schreibmaschinen, Möbel) lediglich gegen Quittung von der Reichswehr übernommen. Die SA hätte gern zum mindesten die Wagen gehabt.

In Berlin z.B. übernahm diese Ausrüstung der Major Forst von der Kommandantur Berlin.

Hätte die SA mit Parteigeldern dies Nachrichtengerät u.s.w. angeschafft gehabt, hätte es nicht ohne Bezahlung von der Reichswehr übernommen werden können. Der Chef AW hatte eben mit der SA nichts zu tun.

Die Reichswehr hatte dieses Geld ausgegeben, weil ja aus den Schulen des Chef AW die E-Bataillone bzw. überhaupt die E-Einheiten hervorgehen sollten.

Die SA hatte in den sog. Nachrichtenstürmen z.B. SA-eigenes Nachrichtengerät; jeder Sturm aber hatte nur so viel, wie er die Mittel dazu aufbringen konnte. Dieses Gerät verblieb naturgemäß der SA, als der Chef AW aufgelöst wurde.

10) Das Institut für Zeitgeschichte wird auch sicherlich bestätigen können, daß vor der Auflösung des Chef AW Rommel sein Jäger-Bataillon in Goslar abgegeben hatte und sein Arbeitszimmer im Gebäude des Chef AW in der Friedrich-Wilhelm-Str. 5 - 7 bezogen hatte, um im Chef AW als oberste Spitze für die gesamte militärische Ausbildung zu fungieren. Es sollte der Auftakt sein zur Überleitung des Chef AW und seiner Schulen in die E-Formationen.

Der General Speidel sagt in seinem Buch "Invasion", daß Rommel niemals der SA angehört habe. Mithin rechnete der Chef AW nicht zur SA.

gez.: Dr. W. Huwe.

Für die Richtigkeit
der Abschrift.

v. Lossow

19. 2. 1959

Institut für Zeitgeschichte München
München 27, Möhlstraße 26
Telefon 481845/46

SPEZIAL-POST

- Abschrift -

Neubiberg, den 13.2.1959
Wittelsbacherstr. 14

Betr.: Anfechtungsklage des Majors a.D. Dr. Wolfgang Huwe, Neubiberg,
gegen Freistaat Bayern
wegen Versorgung nach dem G 131.

Bezug: Nr. 179 III 1957.

An den
Bayer. Verwaltungsgerichtshof
III. Senat
M ü n c h e n 22
Ludwigstrasse 14

I. Abschliessend ist zum Kapitel ChefAW noch auf folgendes hinzuweisen:

1) Es ist eine bezeichnende Tatsache, daß anlässlich des sog. Röhm-Putsch
nicht ein einziger Angehöriger des ChefAW erschossen (ermordet) wurde.
Damals traute sich eben die SS noch nicht an die Reichswehr und ihre
Einrichtungen heran.

2) Reiterinspekteur beim ChefAW war der erst kurz vor der Einrichtung
des ChefAW pensionierte Generalmajor (der Kavallerie) a.D. Hedemann.
Pionierinspekteur war der Major (oder Oberstleutnant) a.D. (der Pioniere)
Blum oder Blumentritt; der genaue Name ist mir entfallen.

Jedenfalls waren es zwei Spezialisten aus der Reichswehr für ihre Fach-
gebiete.

3) Da ja schliesslich die Reichswehr nicht allein von sich aus einfach die
Tarnorganisation des "Chefs des Ausbildungswesens der SA" ins Leben rufen konnte,
war die Zustimmung Hitlers erforderlich, die die Reichswehr vorher eingeholt
hatte.

Als nun die Übernahme des ChefAW als E-Einheiten durch die Reichs-
wehr vor Einführung der Wehrpflicht (bzw. mit Einführung der Wehrpflicht)
in ein akutes Stadium getreten war, verlangte Hitler von der Reichswehr,
dass sie einen Offizier als sog. Stabsführer zum ChefAW abstelle, der fol-
genden Bedingungen entsprechen sollte:

a) Er sollte wegen Tapferkeit vor dem Feinde mit dem Orden Pour le mérite ausgezeichnet sein;

b) also sollte er diesen Orden in der Front erworben haben, mit- hin jünger sein.

c) Er sollte ausserdem energisch sein und auch Erfahrung in der Friedensausbildung besitzen.

Daraufhin wurde der damalige Oberstleutnant Rommel (der spätere Generalfeldmarschall) aus der Garnison Goslar zum ChefAW abgestellt.

4) Der ChefAW Krüger hatte mit dem R.W.Min. wegen der Übernahme des gesamten Personals verhandelt, wobei natürlich die Reichswehr an die früheren Nichtsoldaten mit Recht einen sehr strengen Maßstab anlegte.

Sie wollte z.B. einen AW-Sturmchef nur als Major übernehmen, wenn er Offizier gewesen war, sonst nur zu einem niedrigeren Dienstgrad.

Trotzdem war die Reichswehr erbötig, Krüger als Generalmajor zu übernehmen, er aber wollte durchaus als Generalleutnant übernommen werden. Ein Grund mehr zur Verärgerung der Reichswehr, der der Sprung vom Oberleutnant a.D. zum Generalmajor genug zu sein schien.

Die Verhandlungen waren noch nicht zum Abschluss gekommen, als der ChefAW aufgelöst wurde.

5) Zu dieser Auflösung kam es aus folgenden weiteren Gründen: Der Obltn.a.D. Krüger, zuletzt AW Gruppenführer (d.h. des ChefAW), hatte zuerst als rechte Hand einen gewissen Wähmann, so eine Art Adjutant. Aus dieser Stellung entwickelte sich das Amt eines sog. Stabsführers, wie er aus Tarnungsgründen analog zu den Einrichtungen der SA genannt wurde. Dieser Wähmann war aber niemals Soldat gewesen; ausserdem musste dieser Wähmann zwangsweise dem Temperenzlerorden der sog. Blaukreuzler beitreten. Er wurde aber immer wieder rückfällig.

Statt nun aber diesen Wähmann zu entlassen oder ihm einen anderen Wirkungskreis zuzuweisen, wurde von Krüger eine Doppelstellung geschaffen.

a) Ein Stabsführer für die militärische Ausbildung; das sollte Rommel sein;

b) und ein Stabsführer für den inneren Betrieb; das sollte Wähmann sein. Wähmann aber sabotierte im stillen diese Anordnung und weihte Rommel nur sehr schleppend bzw. fast garnicht ein und übergab ihm keine Unterlagen, sodass er nicht arbeiten konnte und nur seine Zeit im Büro absass. Dies ging solange, bis Rommel die Geduld riss und er im R.W.Min. vorstellig wurde.

So wurde der ChefAW aufgelöst, zumal noch verschiedene Ausschreitungen nach Alkoholexzessen gegen Wähmann und damit gegen den ChefAW vorgebracht werden konnten.

II. Zum Punkt "Schwarze Reichswehr" ist noch nachzutragen, dass diese Zeit unter den Begriff des "Beamten a.K." fällt, eine Zeit, die angerechnet wird. Das Kündigungsschreiben kann ich natürlich ebensowenig vorlegen wie den Truppenausweis.

gez. Dr. Huwe

Betr.: Anfechtungsklage des Majors a.D. Dr. Wolfgang Huwe, Neubiberg,
gegen Freistaat Bayern
wegen Versorgung nach dem G 131.
Bezug: Nr. 179 III 1957.

An den
Bayer. Verwaltungsgerichtshof
III. Senat
München 422
Ludwigstr.14.

Hierdurch teile ich noch folgende Tatsache mit, die mir erst jetzt eingefallen ist:

Beim Chef AW in Berlin W, Friedrich-Wilhelmstr.5-7, gab es auch ein Referat für Spionageabwehr, das eng mit der entsprechenden Dienststelle im R.W.Min. zusammenarbeitete (Das OKW Amt Ausland Abwehr wurde erst später geschaffen).

Eine solche Einrichtung hat es bei der ganzen SA niemals gegeben.

Leiter des Referats beim Chef AW war der AW-Sturmabführer v. Hoepfner, dessen Bruder der Landesleiter III war und später beim Wehr-Bez.-Kdo. Berlin IV als Major übernommen wurde. Beide Brüder waren vor dem 1. Weltkrieg aktive Offiziere bei der Garde.

Bei meiner Tätigkeit als Angehöriger des Chef AW in Frankfurt/Oder 1933/34 erhielt ich aus Berlin bereits Anweisung, mit dem Abwehroffizier in Frankfurt/Oder, Oberlt.n.a.D. Keller (in Zivil), zusammen zu arbeiten; K. wurde später als Oberstleutnant übernommen. Über mich forderte der Abwehroffizier bei der Division in Frankfurt/Oder, Keller, von den bei der Truppe für den Grenzschutz ausgebildeten Leuten einzelne an, die geeignet waren, in ihren Heimatorten von den damals im Regierungsbezirk Frankfurt/O bekannten 62 Agenten für Polen einige unauffällig zu beobachten und alle Beobachtungen über mich an ihn zu melden.

Andere Beispiele erübrigen sich.

Dr. Huwe

U.v.4.12.59

ZS-7709-92

B1.12 - 29

Institut für Zeitgeschichte - Archiv

Verkündet am 4. Dez. 1959
(§ 81 VGG)
Der Urkundebeante des
Bayer. Verwaltungsgerichtshofs
(III. Senat)
gez. Bruckner
Reg.-Inspektor

Rechtsmittelfrist noch nicht abgelaufen

Im Namen des Volkes

In der Anfechtungssache

Dr. Wolfgang H u w e, Neubiberg, - Anfechtungskläger -,
vertreten durch Rechtsanwalt Dr. Rudolf Aschensauer, München,
gegen

den Freistaat Bayern, - Anfechtungsgegner -,
vertreten durch die Staatsanwaltschaft beim Bayer. Verwal-
tungsgerichtshof,

wegen Versorgung nach dem Gesetz

zu Art. 131 GG

erläßt der Bayerische Verwaltungsgerichtshof, III. Senat,

unter Mitwirkung von

Senatspräsident Krutsch als Vorsitzenden,

Oberverwaltungsgerichtsrat Dr. Schmidt

Oberverwaltungsgerichtsrat Kefele

Oberverwaltungsgerichtsrat Taumann

Oberverwaltungsgerichtsrat Schmilinsky

als Beisitzern

auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 27. November 1959
folgendes

U r t e i l :

- I. Der Anfechtungsgegner ist verpflichtet, bei der Bestim-
mung des Ruhegehalts des Anfechtungsklägers nach dem
§ 131 dessen Dienstzeit beim Chef des Ausbildungswesens
vom 9.8.1934 bis zum 30.6.1935 als ruhegehaltfähig zu
berücksichtigen. Die in dem Bescheid der Oberfinanzdi-
rektions München vom 27.6.1956 enthaltene Ablehnung, die-
se Dienstzeit als ruhegehaltfähig anzuerkennen, wird auf-
gehoben. Im übrigen wird die Anfechtungsklage abgewie-
sen.
- II. Die Gerichtskosten fallen zu 5/6 dem Anfechtungskläger,
zu 1/6 dem Anfechtungsgegner zur Last. Ihre außergericht-

Institut für Zeitgeschichte ARCHIV	
Akz. 2594/60	Bist. 251709
Rep. /	Kal. H2

lichen Kosten hat jede Partei selbst zu tragen.

III. Für dieses Urteil wird eine Gebühr von 240.- DM festgesetzt. Der auf den Freistaat Bayern entfallende Anteil an der Gebühr wird nicht erhoben.

IV. Die Revision zum Bundesverwaltungsgericht wird zugelassen.

T a t b e s t a n d

1. Der Anfechtungskläger Dr. jur. Wolfgang H u w e , geboren am 5.12.1898, diente vom 29.3.1916 bis zum 31.3.1920 und vom 1.7.1935 bis zum 8.5.1945 als Berufssoldat. Er wurde am 22.9.1916 zum Leutnant, am 1.1.1936 zum Hauptmann (E) und am 1.3.1940 zum Major (E) befördert.

2. Mit 2 Bescheiden vom 27.5.1956 setzte die Finanzmittelstelle München des Landes Bayern nach dem Gesetz zu Art. 131 GG (= G 131) die Versorgungsbezüge des Klägers fest, und zwar ab 1.9.1953 als Übergangsgehalt und ab 15.11.1953 als Ruhegehalt nach der BesGr. A 2 o 2 (Major). Der Bescheid für die Zeit ab 15.11.1953 geht von einer ruhegehaltfähigen Dienstzeit von 22 vollen Dienstjahren und demgemäß von einem Ruhegehaltsatz von 59 % aus; auf die Berechnung der ruhegehaltfähigen Dienstzeit wird Bezug genommen.

Mit Schriftsatz vom 31.12.1956 erhob der Kläger "hinsichtlich der Berechnung der Dienstzeit in Höhe von nur 22 vollen Dienstjahren" Beschwerde zum Bayer. Staatsministerium der Finanzen. Er habe von Mai bis November 1921 beim Selbstschutz Oberschlesien, vom 1.3.1923 bis zum 30.11.1923 bei der Schwarzen Reichswehr und vom 1.10.1933 bis zum 30.6.1935 als Reichsangestellter beim Chef AW gedient; diese Zeiten seien nach dem G 131 als ruhegehaltfähige Dienstzeiten zu berücksichtigen. Auf die Begründung der Beschwerde wird Bezug genommen.

Das Ministerium hat über die Beschwerde nicht entschieden.

3. Am 18.10.1957 hat Dr. Huwe Anfechtungsklage zum Bayer. Verwaltungsgerichtshof erhoben mit dem Antrage, den Freistaat Bayern zu verpflichten, die genannten Dienstzeiten beim Selbstschutz Oberschlesien, der Schwarzen Reichswehr und dem Chef AW "zusätzlich anzurechnen".

Die Staatsanwaltschaft beim Verwaltungsgerichtshof beantragte, die Klage als unbegründet abzuweisen.

Die Beteiligten begründen ihre Anträge im wesentlichen wie folgt:

Der Kläger trägt vor:

a) Der Selbstschutz Oberschlesien habe in langen und blutigen Kämpfen, in denen auf deutscher Seite auch 21 cm Mörser, auf polnischer Seite Panzerzüge mit Artillerie eingesetzt worden seien, die in Zivil gesteckten regulären polnischen Truppen zurückgeworfen. Wochenlange Kämpfe hätten mit mehrwöchigen Ruhepausen abgewechselt, in denen sich nur Patrouillen gegenseitig beschossen hätten. Die preussische Regierung habe für den Einsatz des Selbstschutzes Oberschlesien Waffen, Munition und Geld zur Verfügung gestellt. Der Selbstschutz Oberschlesien, der nur bis Ende 1921 bestanden habe, habe also nicht gewöhnlichen Wehrdienst, sondern Kriegsdienst geleistet. Dieser Kriegsdienst sei ihm - dem Kläger - beim Eintritt in die Wehrmacht angerechnet worden. Als wahlwerbendes Recht sei die Dienstzeit auch nach dem G 131 zu berücksichtigen.

b) Die "Schwarze Reichswehr" sei zwar nach außen - d. h. der interalliierten Kontrollkommission gegenüber - illegal gewesen, nicht aber nach innen; dort sei sie Bestandteil der Reichswehr gewesen. Das Stamm- und Ausbildungspersonal habe die Aufgabe gehabt, die zu mehrwöchigen Übungen einberufenen Freiwilligen auszubilden. Die Einberufungen seien durch die Kreisoffiziere vorbereitet worden, die auch die Ausbildung geleitet hätten. Der Dienst sei in Uniform geleistet worden. Er - der Kläger - habe somit als Kreisoffizier der Schwarzen Reichswehr vom 1.3.1923 bis zum 30.11.1923 zur Reichswehr gehört, was auch durch seinen Truppenausweis bezeugt sei. Die Zeit sei bei seiner Wiedereinstellung in die Wehrmacht angerechnet worden und sei auch nach dem G 131 anzurechnen.

c) Auch die beim Chef AW zurückgelegte Dienstzeit sei nach dem G 131 ruhegehaltfähig. Das Reichwehrministerium habe die Mittel für den Chef AW zur Verfügung gestellt und Anweisungen für die Ausbildung erteilt. Das Reichwehrministerium sei also der öffentlich-rechtliche Dienstherr für die Angehörigen des Chefs AW gewesen, auch wenn es nach außen hin nicht in Erscheinung getreten sei.

Die beim Chef AW abgeleistete Dienstzeit sei kausal für seine - des Klägers - bevorzugte Einstellung als E-Offizier-Anwärter und später als E-Offizier gewesen. Die Bewerber, die beim Chef AW gedient hätten, seien von der Ableistung der Auswahlübung befreit gewesen. Da als Tag des berufsmäßigen Eintritts in den Dienst der früheren Wehrmacht der Tag des Beginns der Probendienstleistung gelte, müsse also auch die Dienstzeit beim Chef AW angerechnet werden.

Die Staatsanwaltschaft führt aus:

a) Der Kläger habe bisher Unterlagen über seine Dienstzeit beim Selbstschutz nicht vorgelegt. Im übrigen sei der Dienst im Selbstschutz Oberschlesien nicht Wehrdienst und deshalb nicht ruhegehaltfähig. Der Selbstschutz Oberschlesien habe auch nicht zu den anerkannten Freiwilligenverbänden gehört, die in die vorläufige Reichswehr übergeführt worden seien. Die Angehörigen des Selbstschutzes seien Zivilisten gewesen, die sich nur zeitweilig, insbesondere am Wochenende, an militärischen Übungen beteiligt hätten.

b) Auch die bei der Schwarzen Reichswehr zurückgelegte Dienstzeit des Klägers sei nicht Wehrdienst im Sinne der gesetzlichen Regelung und deshalb nicht ruhegehaltfähig. Als illegale Organisation sei die Schwarze Reichswehr nicht eine Formation der Reichswehr.

c) Schließlich könne auch die beim "Chef des Ausbildungswesens der SA" - Chef AW - abgeleistete Dienstzeit nicht als ruhegehaltfähig berücksichtigt werden. Denn der Chef AW sei kein öffentlich-rechtlicher Dienstherr. Die bei ihm abgeleistete Dienstzeit habe auch nicht zur Ernennung geführt. Für die Anstellung des Klägers als Hauptmann am 1.1.1936 seien vielmehr der von 1.7.1935 bis 31.12.1935 als E-Offizier-Anwärter abgeleistete Probendienst und die Dienstzeit als Berufsoffizier vom 29.3.1916 bis 31.3.1920 maßgebend gewesen.

Mit Schriftsatz vom 27.10.1958 trug der Kläger noch vor, nach dem G 131 müsse ferner noch die Zeit vom 1.4.1951 bis zum 15.11.1953 - dem Tage seiner Pensionierung - angerechnet werden. Insoweit werde der Klageantrag erweitert.

Im übrigen wird Bezug genommen auf den Inhalt der Schriftsätze des Klägers vom 18.10.1957, 12.9.1958 und 27.10.1958, der

Äußerung der Staatsanwaltschaft vom 4.8.1958 und der eidesstattlichen Erklärung des Klägers vom 30.11.1955.

4. Auf Grund des Beschlusses vom 16.1.1959 ist Beweis erhoben worden durch Einholung eines Gutachtens des Instituts für Zeitgeschichte, München, über die Aufgaben und die Organisation des "Chefs des Ausbildungswesens" (Chef AW). Auf den Inhalt des Gutachtens vom 16.6.1959 wird Bezug genommen.

5. In der mündlichen Verhandlung stellte der Kläger nach eingehender Erörterung der Streitfragen den Antrag aus den Schriftsätzen vom 18.10.1957 und 27.10.1958, während der Vertreter der Staatsanwaltschaft die Abweisung der Anfechtungsklage beantragte.

G r ü n d e

1. Nach dem zweiten Bescheid der Finanzmittelstelle München des Landes Bayern vom 27.6.1956 erhält der Kläger auf Grund des G 131 ab 15.11.1953 Ruhegehalt als Major nach BesGr. A 2 u 2 unter Berücksichtigung einer ruhegehaltfähigen Dienstzeit von 22 vollen Dienstjahren. Der Kläger behauptet, durch die Berechnung der ruhegehaltfähigen Dienstzeit in seinen Rechten verletzt zu sein (§ 35 Abs. 1 VGG), da folgende Zeiten unberücksichtigt geblieben seien:

- a) von Mai bis November 1921 im Selbstschutz Oberschlesien,
- b) von 1.3. bis zum 30.11.1923 in der Schwarzen Reichswehr,
- c) vom 1.10.1933 bis zum 30.6.1955 als Reichsangestellter beim "Chef AW" und schließlich
- d) die Zeit vom 1.4.1951 bis zu seiner Pensionierung am 15.11.1953.

Über die zulässige, frist- und formgerecht erhobene Anfechtungsklage hat der Bayer. Verwaltungsgerichtshof im ersten Rechtszug zu entscheiden (§ 79 G 131 i.d.F. vom 11.9.1957 - BGBl. I S. 1297 -, §§ 126, 136 Beamtenrechterehmengesetz (= BRRG) vom 1.7.1957 - BGBl. I S. 667 -, Art. II Nr. 26 des zweiten Gesetzes zur Änderung des G 131 vom 11.9.1957 - BGBl. I S. 1275 -, § 137 BRRG, § 29 G 131 i.d.F. vom 1.9.1953 - BGBl. I S. 1280 -, §§ 172 ff. Bundesbeamtengesetz (= BBG) vom 14.7.1953 - BGBl. I S. 551 -, § 50 VGG; VGHE vom 29.10.1956 Nr. 144 III 55).

2. Der Entscheidung, die Ansprüche des Klägers für die Zeit n a c h dem 1.9.1953 zum Gegenstand hat, sind das G 131 in der Fassung vom 1.9.1953 = BGBl. I S. 1288 - und das Bundesbeamten-gesetz vom 14.7.1953 (BEG) - BGBl. I S. 551 - zu Grunde zu legen.

Nach §§ 1 Abs. 1 Nr. 3, 53, 29 G 131 gelten für die Versor-gung des Klägers als Berufsoffizier der früheren Wehrmacht die Vorschriften des BEG über die Berechnung des Ruhegehalts entspre-chend. Welche Dienstzeiten ruhegehaltfähig sind und als solche be-rücksichtigt werden m ü s s e n , ist in den §§ 111 bis 114 BEG geregelt, während die §§ 115 bis 117 BEG bestimmen, welche Dienst-zeiten als ruhegehaltfähig angerechnet werden s o l l e n oder k ö n n e n . Schließlich erweitert § 35 Abs. 3 G 131 für den Personenkreis des Gesetzes die ruhegehaltfähige Dienstzeit, die an sich mit dem 8. Mai 1945 endet, um bestimmte Zeiten zwischen diesem Tage und dem 1.4.1951 - dem Tage des Inkrafttretens des G 131 in seiner ursprünglichen Fassung - .

Die sachliche Würdigung der Anfechtungsklage ergibt nach diesen Vorschriften folgendes:

a) Der Kläger behauptet, von Mai bis November 1921 im Selbst-schutz Oberschlesien gedient zu haben. Für die Entscheidung des Rechtsstreits kann diese unbewiesene Darstellung als richtig un-terstellt werden, da eine Dienstzeit des Klägers im Selbstschutz Oberschlesien unter keinen Gesichtspunkt als ruhegehaltfähig/^{berücksichtigt}wer-den könnte. Der Selbstschutz Oberschlesien war eine deutsche Frei-willigen-Formation, die sich in Oberschlesien mit Duldung und stiller Unterstützung deutscher Dienststellen unter General Höfer zur Bekämpfung des Aufstandes polnischer irregulärer Verbände un-ter Korfanty gebildet hatte. Der Verband gehörte nicht zum Reichs-heer, war also keine reguläre Truppe und löste sich 1922 nach dem Einrücken deutscher Truppen in Oberschlesien selbst auf (vgl. hier-zu Friedrich von Rabenau, "Sesekt 1918 bis 1936", Leipzig, Verlag v. Haase und Köhler, S. 296 ff; Ferdinand Friedensburg "Die Wei-marer Republik", Berlin 1946, Verlag Carl Habel, S. 46 ff.). Die Angehörigen des Selbstschutzes Oberschlesien standen danach nicht im Dienst des Staates oder eines anderen öffentlich-rechtlichen Dienstherrn (§ 111 BEG); ihr Dienst war nicht "Dienst in der frü-heren Wehrmacht " ("Wehrdienst") im Sinne des Gesetzes, und zwar

weder "berufsmäßiger" noch "nichtberufsmäßiger" Wehrdienst (§§ 111, 114 BBG). Zur Wehrmacht im Sinne des Gesetzes gehören nur die alte Wehrmacht - Heer, Marine, Schutztruppe -, die vorläufige Reichswehr (Gesetz vom 6.3.1919 - RGBl. S. 259 -), die vorläufige Reichsmarine (Gesetz vom 16.4.1919 - RGBl. S. 431 -), die Reichswehr (Gesetz vom 21.8.1920 - RGBl. S. 1608 - und Gesetz vom 23.3.1921 - RGBl. S. 329 -) und die Wehrmacht im Sinne des Wehrgesetzes vom 21.5.1935 - RGBl. I S. 609 - (Allgemeine Verwaltungsvorschriften - VV - zu den §§ 35 bis 47 und den Abschnitten V und IX des BBG vom 30.6.1955 - Beilage zum BAnz.Nr. 126 vom 5.7.1955 - Nr. 1 Abs. 4 zu § 113 -). Nach dem Gesetz über die Abschaffung der allgemeinen Wehrpflicht und die Regelung der Dauer der Dienstverpflichtung vom 21.8.1920 bestand die deutsche Wehrmacht aus der Reichswehr und der Reichsmarine, die aus freiwilligen Soldaten und nicht im Waffendienst tätigen Beamten gebildet und ergänzt wurde. Die allgemeine Wehrpflicht war abgeschafft. Wer in die Wehrmacht als Soldat eintreten wollte, mußte sich auf 12 Jahre zu ununterbrochenem Dienst im Reichsheer oder in der Reichsmarine verpflichten. Die Angehörigen des früheren Heeres wurden, wenn sie in die Wehrmacht übernommen wurden, unter Anrechnung der verbrachten Dienstzeit sowie unter Wahrung der von ihnen in früheren Dienststellungen erworbenen Rechte eingestellt. Offiziere verpflichteten sich vor der Übernahme zu einer Dienstdauer bis zum vollendeten 45. Lebensjahr (§§ 1, 3 und 4 des Gesetzes). "Nichtberufsmäßiger Wehrdienst" im Sinne des § 114 BBG ist nur der Dienst, der als Soldat oder Wehrmachtbeamter des Beurlaubtenstandes nach deutschem Wehrecht in Erfüllung der Wehrpflicht geleistet wurde (VV Nr. 1 zu § 114 BBG). Der Dienst des Klägers im Selbstschutz Oberschlesien erfüllte diese Voraussetzungen für die Annahme eines Wehrdienstverhältnisses nicht. Diese Dienstzeit des Klägers kann danach weder nach § 111 noch nach § 114 BBG, die als Grundlage für den Anspruch des Klägers allein in Frage kommen könnten, als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt werden. Auch die Vorschrift des § 114 BBG in der Fassung vom 18.9.1957 - RGBl. I S. 1337 -, die mit Wirkung vom 1.9.1953 ab anzuwenden ist (§ 139 Abs. 2 Beamtenrechtstrahmengesetz vom 1.7.1957 - RGBl. I S. 667 -), vermag den Anspruch des Klägers auf Anrechnung seiner Dienstzeit im Selbstschutz Oberschlesien nicht zu stützen.

Daß die Dienstzeit im Selbstschutz Oberschlesien bei der Reaktivierung des Klägers berücksichtigt worden ist, wie der Kläger behauptet, ist für die Entscheidung ohne Bedeutung; denn der staatliche Zusammenbruch im Jahre 1945 in Verbindung mit der Gesamtkapitulation, der Auflösung der Wehrmacht und dem Verbot jeder weiteren militärischen Betätigung in Deutschland hat das unmittelbare Erlöschen der öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisse der Berufssoldaten bewirkt (BVerwGE 3, 288). Die früheren Berufssoldaten können also keine Ansprüche aus den früheren, für die Dienst- und Versorgungsverhältnisse der Berufssoldaten maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen geltend machen. Sie können sich insbesondere auch nicht auf "wohlerworbene Rechte" berufen. Denn solche wohlerworbenen Rechte, die dem Gesetzgeber gegenüber verbindlich waren, kann es nur auf Grund einer positiven verfassungsrechtlichen Bestimmung geben (BVerwGE a.a.O.). Nachdem die Auflösung der Wehrmacht den Dienstverhältnissen der aktiven Berufssoldaten die Rechtsgrundlage entzogen hatte, war der Gesetzgeber befugt, diese Rechtsverhältnisse auf Grund des Auftrages des Grundgesetzes für seinen Bereich konstitutiv zu ordnen. Allerdings war der Gesetzgeber auch bei dieser konstitutiven Regelung nicht völlig frei, sondern vor allem an die Grundrechte gebunden. Diese Grundrechte sind durch die Regelung der Rechtsverhältnisse der Berufssoldaten der früheren Wehrmacht jedoch nicht verletzt (BVerwGE a.a.O.). Der Kläger kann sich daher gegenüber der klaren Regelung der Berechnung der ruhegehaltfähigen Dienstzeit durch die genannten Vorschriften des G 131 und des BzG, die eine Anrechnung seiner Dienstzeit beim Selbstschutz Oberschlesien nicht zulassen, nicht auf "wohlerworbene Rechte" auf Grund von Zusagen und Abmachungen aus der Zeit vor 1945 berufen.

b) Auch die sog. "Schwarze Reichswehr", in der der Kläger nach seinen unbewiesenen Angaben vom 1.3. bis zum 30.11.1923 nichtberufsmäßig gedient hat, war nicht "Wehrmacht" im Sinne der genannten gesetzlichen Vorschriften. Die neben der Reichswehr bestehenden Zeitfreiwilligen-Verbände, die sog. "Schwarze Reichswehr", standen nur in lockerer Verbindung mit den amtlichen Zentralstellen und blieben auch untereinander ohne Bezie-

hung (vgl. hierzu Friedensburg a.a.O., S. 187, 188, 190 237 ff.). Für den Dienst des Klägers in dieser Organisation und für die vom Kläger behauptete Anrechnung dieser Dienstzeit bei seiner Reaktivierung gelten daher die Ausführungen zum Dienst des Klägers im Selbstschutz Oberschlesien entsprechend.

c) Nach §§ 53 Abs. 1, 29 Abs. 1 G 131 i.V.m. § 115 Abs. 1 Nr. 2 BBG, auf den der Kläger seine Forderung auf Anrechnung seiner Dienstzeit vom 1.10.1933 bis zum 30.6.1935 als Angestellter beim "Chef AW" stützt, sollen bei der Versorgung der Berufsoffiziere auch Zeiten einer für die Laufbahn des Berufsoffiziers förderlichen Tätigkeit als ruhegehaltfähig berücksichtigt werden, in denen der Versorgungsbernhaltigte nach Vollendung des 17. Lebensjahres vor der Übernahme in das Berufsoffizierverhältnis im privatrechtlichen Arbeitsverhältnis im Dienst eines öffentlich-rechtlichen Dienstherrn im Reichsgebiet ohne erheblichere Unterbrechung tätig war, sofern diese Tätigkeit zu seiner Ernennung geführt hat. Die wesentlichen Voraussetzungen für die Anrechnung einer Dienstzeit nach dieser Vorschrift sind also: Ein Dienst bei einem öffentlich-rechtlichen Dienstherrn mit einer für die Laufbahn des Berufsoffiziers f ö r d e r l i c h e n Tätigkeit, die zur Ernennung zum Berufsoffizier geführt hat. Öffentlich-rechtliche Dienstherrn sind das Reich, der Bund, die Länder, die Gemeinden (Gemeindeverbände) oder andere Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts (Richtlinien - RL - nach § 155 Abs. 3 Satz 2 BBG vom 30.6.1955 - Beilage zum Banz.Nr. 126 vom 5.7.1955 - Nr. 2 Abs. 2 zu § 115).

Nach seinen glaubhaften Angaben in der Erklärung vom 25.7.1955 und der eidesstattlichen Erklärung vom 30.11.1955 hat der Kläger vom 1.10.1933 bis zum 30.4.1934 in Frankfurt a. d. Oder und vom 1.5.1934 bis zum 30.6.1935 in Berlin die Ausbildung von Personal für technische Nachrichteneinheiten (Funkler, Fernsprecher usw.) geleitet. Der Kläger ist der Ansicht, daß sein Dienstherr in dieser Zeit tatsächlich nicht der "Chef AW", sondern das Reich (Wehrmacht) gewesen sei. Um diese Frage zu klären, hat der erkennende Senat durch Einholung eines Gutachtens des Instituts für Zeitgeschichte über die Aufgaben und die Organisation des "Chefs des Ausbildungswesens" Beweis erhoben. Aus dem Gutachten ergibt sich im wesentlichen folgendes:

aa) Das Reichskuratorium für Jugendertüchtigung in der Zeit vom 13.9.1932 bis zum 30.1.1933

Durch einen Erlaß des Reichspräsidenten an den Reichsinnenminister vom 13.9.1932 wurde ein "Reichskuratorium für Jugendertüchtigung" errichtet. Den Vorsitz übernahm weisungsgemäß der Reichsminister des Innern, den Posten des geschäftsführenden Präsidenten Gen. d. Inf. a. D. von Stülpnagel, der zugleich den Vorsitz des kurz vorher neugegründeten "Vereins zur Förderung des Geländesports" innehatte. Dieser Verein, dem eine große Zahl von Verbänden angehörte, sollte - ähnlich wie beim Aufbau des freiwilligen Arbeitsdienstes - in Gestalt eines Rahmenverbandes als Träger der Ausbildung fungieren. Die allgemeinen Richtlinien wurden vom Reichsinnenministerium erlassen, welches auch für die Bereitstellung der finanziellen Mittel zuständig war. Die Satzungen des Reichskuratoriums und des Vereins für Förderung des Geländesports waren vom Reichskabinett genehmigt worden. Trotz der Oberaufsicht des Reichsinnenministeriums behielt sich das Reichswehrministerium ein starkes Mitspracherecht vor. Mit der Feststellung, daß die körperliche Ausbildung der Jugend "für die Landesverteidigung von größter Bedeutung sei", beschloß die Regierung, daß eine Änderung der Satzungen sowie ein Wechsel in der Stelle des geschäftsführenden Präsidenten "nur mit Zustimmung des Reichswehrministeriums" erfolgen dürfe. Die führenden Stellen der NSDAP kritisierten auf Grund ihrer damaligen Feindschaft gegen die Regierung Papen Personen und Ziele der Kuratoriums-Organisation und vermuteten in ihr eine "verschleierte Konkurrenzgründung gegen die SA". Bis in die ersten Wochen des "Dritten Reiches" verliefen die Arbeiten des Reichskuratoriums ohne Störung im Rahmen der Organisationen und Mittel, wie sie im Sommer 1932 festgelegt worden waren. Das Reichskuratorium, durch Präsidialerlaß begründet, dem Reichsinnenminister unterstellt und von ihm finanziert, unterstand der Dienstaufsicht dieses Ministeriums und übte eine öffentliche Funktion im Dienste der Landesverteidigung aus.

bb) Das Reichskuratorium und der Chef AW in der Zeit vom 30.1.1933 bis zum 1.7.1933

Die Berufung Hitlers in die Kanzlerschaft am 30.1.1933 und die damit einsetzende "nationalsozialistische Revolution" leite-

ten jedoch alsbald erhebliche Wandlungen ein. Allen bisherigen wehrpolitischen Bestrebungen außerhalb der Wehrmacht, wie sie besonders vom Reichswehrminister und Reichskanzler von Schleicher eingeleitet und durchgeführt worden waren, standen groß angelegte Konzeptionen der SA und ihres Stabschefs Röhm gegenüber. Schon am 1.7.1932 hatte Röhm die Stelle eines "Chefs des Ausbildungsstabes und Inspektors der Schulen" geschaffen. Diesen Posten bekleidete bis wenige Tage nach dem 30.1.1933 der Gen.Maj. a. D. von Hörauf, der seit 1930 im Stabe der obersten SA-Führung tätig war. Darüberhinaus stand nun die SA vor der grundsätzlichen Notwendigkeit, sich in den neuen Staat einzuleben und sein Mitträger zu werden. Die SA trachtete nicht nur danach, den Jung- und Wehrstahlhelm aufzusplittern und in sich einzugliedern, sondern meinte jetzt den Anspruch offen erheben zu können, die einzige Gliederung zu sein, die sich erfolgreich der außermilitärischen Wehrausbildung annehmen könne. Für diese Funktion hatte Röhm die Dienststelle des bereits seit 1932 in Berlin bestehenden "Gruppenstabes s.b.V." (SA-Gruppenführer Krüger) auserechnen. Anfang Mai 1933 begannen Besprechungen zwischen dem Landesführer des Stahlhelms Neufville, dem geschäftsführenden Präsidenten des Reichskuratoriums, und Röhm über die Umgestaltung des Reichskuratoriums. Im Juni bemühte man sich um die Vermittlung des Obersten von Reichenau (Chef des Ministeramtes im Reichswehrministerium), der zusagte, sich für die Anwechslung Neufvilles durch den SA-Gruppenführer Krüger einzusetzen zu wollen. Es wurde vereinbart, das Reichskuratorium aufzulösen. Reichenau betonte dabei, das Reichswehrministerium lege Wert darauf, "nur noch mit der SA als dem Wehrverband im Hinblick auf die einheitliche Ausbildung arbeiten zu können".

cc) Der Chef AW in der Zeit vom 1.7.1933 bis zum 3.8.1934

Diese Umstellung gelang in ständiger Fühlungnahme mit dem Reichswehrministerium. Am 1.7.1933 wurde die Dienststelle "Chef des Ausbildungswesens" unter dem zum SA-Obergruppenführer aufgerückten Krüger eingerichtet; das Reichskuratorium wurde aufgelöst, seine Aufgaben gingen auf den Chef AW über. So waren Durchführung und Leitung der außermilitärischen Wehrsportausbildung in die Regie der SA übergegangen. Doch zeigten die nun einsetzenden Etat-Verhandlungen, daß die Mittel nicht von der SA-Verwaltung oder vom Reichsschatzmeister der NSDAP, sondern wie bisher aus dem

Reichshaushalt aufgebracht werden mußten. Krüger und Reichenau einigten sich darüber, daß der Etat des Chefs AW wieder "in die Hand des Reichsinnenministeriums" gelegt würde, und erhielten dazu die Genehmigung Blombergs, der Ende Juni 1933 die neuen Ausbildungsrichtlinien unterzeichnete. Am 18.9.1933 gab Krüger bekannt, daß er "das gesamte Personal des ehemaligen Reichskuratoriums, soweit es in den Schulen tätig sei, zur Verwendung bis auf weiteres über den 1.10.1933 hinaus übernehmen wolle". Die Lehrgangsarbeit in den Schulen des Chefs AW begann, einheitlich nach Richtlinien und Lehrplänen aufgezogen, am 15.10.1933. Die bisherigen Zweigstellen und Zweigstellenleiter des Reichskuratoriums hatte Krüger durch die "Beauftragten des Chefs AW bei den SA-Obergruppen und Gruppen" ersetzt. Die "Beauftragten" waren im Einvernehmen mit den Obergruppen und Gruppenführern für die Abhaltung der Lehrgänge in den einzelnen Schulen verantwortlich. Diese Schulen setzten sich aus den bisherigen etwa 20 Ausbildungsstätten des Reichskuratoriums sowie aus den bisherigen oder in großer Zahl neu zu errichtenden SA-Geländesportschulen zusammen.

Das wohlwollende Interesse der Reichswehrführung an dem Chef AW war durch die eigenen Pläne zur Heeresverstärkung, durch die beschränkte Verwertbarkeit der Arbeit des Chefs AW und durch ein steigendes Mißtrauen gegenüber Röhm von vornherein begrenzt. Auch von Seiten der SA gab es bald keine vollen Vertrauensbeweise mehr. Die Situation wurde noch komplizierter, als sich um die Jahreswende 1933/34 innerhalb des höheren SA-Führerkorps die verschiedensten Strömungen hinsichtlich innen- und wehrpolitischer Ziele zeigten, die keineswegs alle mit den Vorstellungen Röhms konform gingen. Jedenfalls wurde bald das Bestreben der Reichswehrführung offenbar, die Organisation des Chefs AW als den relativ reichswehrrfreundlichen Teil der SA enger an sich zu ziehen. Es zeigte sich auch, daß Hitler geneigt war, die in den Hauptpunkten weit über die Institution des Chefs AW hinausreichende Auseinandersetzung zwischen SA und Reichswehr zugunsten letzterer zu entscheiden. Ohne sich "die SA in ihrer Gesamtheit zum Feinde" machen zu müssen, konnte er am 28.2.1934 ein Abkommen zwischen Blomberg und Röhm durchsetzen, nach welchem die Zustän-

digkeit des Reichswehrministers für die Leitung der Landesverteidigung und ihre Vorbereitung bestätigt wurden. Röhm erließ eine Dienstanweisung an seine Inspektoren, daß Blombergs Weisungen "und damit auch die der örtlich zuständigen Wehrkreise und Wehrgebietsbefehlshaber, sowie der Grenzschutzabschnitts-Kommandeure auch für die SA bindend seien".

dd) Der Chef AW in der Zeit vom 9.8.1934 bis zum 30.6.1935

Die Ereignisse des 30.6.1934 schufen schließlich eine völlig neue Lage. Am 9.8. erließ Hitler - sehr wahrscheinlich auf Intervention des Wehrmachtsamtes - eine Verfügung, wonach der Chef AW mit seinen gesamten Organen aus der SA ausschied und dem Führer und Reichskanzler unmittelbar unterstellt wurde. Am 29.10.1934 schrieb Krüger dem Reichsschatzmeister der WSDAP:

".. Die Richtlinien und Aufgaben erhalte ich von dem Herrn Reichsverteidigungsminister unmittelbar, die zur Durchführung der Aufgaben erforderlichen Mittel aus dem Gesamtetat der Reichsverteidigung. Aus diesem Grunde unterstehe ich in allen vermögensrechtlichen Angelegenheiten ebenfalls dem Herrn Reichsverteidigungsminister, der von sich aus die Maßnahmen verfügt hat, die sich auf mein Aufgabengebiet beziehen ..".

Die inzwischen angelaufene Heeresverstärkung setzte die Reichswehrführung ständig mehr in die Lage, auch die sog. Ergänzungsausbildung allmählich in die eigene Regie zu übernehmen. Die Wünsche des Reichswehrministeriums gingen deshalb auf eine Reduzierung der Zuständigkeiten des Chefs AW, auf eine "pflichtmäßige Erfassung der beiden vor der - künftigen - Heeresdienstpflicht liegenden Jahrgänge". Mit neuen Aufgabenstellungen hielt sich das Reichswehrministerium im Übrigen zurück. Die Einrichtungen des Chefs AW umfaßten jedoch immer noch ein Stammpersonal von 13 000 Mann, obgleich die Ausbildungstätigkeit immer mehr zurückgegangen war. Am 24.1.1935, also noch 7 Wochen vor Wiedereinführung der allgemeinen Wehrpflicht, löste Hitler schließlich die Organisation des Chefs AW auf, entschlossen, "eine andere Verteilung dieser Aufgaben vorzunehmen". Die Auflösung selbst sollte nach den Weisungen des Reichswehrministers erfolgen und wurde in den nachfolgenden Wochen in Verbindung mit dem allgemeinen Heeresamt durchgeführt. Fritsch verfügte, das Personal der Organisation des Chefs AW könne bei Bedarf in die Ergänzungseinheiten (E-Einheiten) eingestellt werden, vorausgesetzt, daß bestimmte Eignungen gegeben seien. Darüberhinaus wurde Sorge getragen, daß nach Deckung des Bedarfs der Wehrkreise das übrige

AW-Personal nach Möglichkeit restlos bei Luftwaffe, Kriegsmarine, Arbeitsdienst, Reichsjugendführung, SS-Wachtruppen, SA, NSKK usw. untergebracht werden könnte.

Auf Grund dieses Sachverhalts kommt das Institut für Zeitgeschichte in seinem Gutachten vom 16.6.1959 zusammenfassend zu folgendem Ergebnis:

"Die Dienststelle des Chefs des Ausbildungswesens ging am 1. Juli 1933 aus dem aufgelösten Reichskuratorium für Jugendertüchtigung unter Übernahme von dessen Einrichtungen hervor. Bis zum 9. August 1934 unterstand der Chef AW der Obersten SA-Führung. Nach diesem Zeitpunkt war er eine dem Führer und Reichskanzler unmittelbar unterstellte Institution bis zu seiner Auflösung am 25. Januar 1935.

Die Geschichte der Dienststelle des Chefs AW wird gekennzeichnet durch die Neuorientierung der Reichswehrpolitik nach dem 30. Januar 1933 sowie andererseits durch die innenpolitischen Spannungen zwischen Reichswehr und SA.

Eine öffentlich-rechtliche Stellung des Chefs AW läßt sich nicht nachweisen. Eine derartige Fixierung dürfte aus Gründen der damals wegen außenpolitischer Rücksichten notwendigen Tarnung unterblieben sein. Wohl aber übte der Chef AW eine öffentliche Funktion im Dienste der Landesverteidigung aus. Der Charakter einer stillschweigend zuerkannten "Staatlichkeit" läßt sich aus folgenden Punkten schließen:

- 1) aus der Kontinuität der Richtlinien- und Aufgabenstellung im Großen (dieses bereits seit der Zeit des Reichskuratoriums),
- 2) aus dem aus der Sache sich ergebenden praktischen Aufsichts- und Mitspracherecht des Reichswehrministeriums (dieses auch in der Zeit zwischen dem 1. Juli 1933 und 9. August 1934),
- 3) aus der Finanzierung der AW-Organisation durch Haushaltsmittel des Reiches."

Aus dem Gutachten des Instituts für Zeitgeschichte, dem sich der erkennende Senat anschließt, ergibt sich jedenfalls, daß die SA nach der Machtübernahme durch den Nationalsozialismus am 1.7.1933 ihren Anspruch, die einzige Gliederung zu sein, die sich der außermilitärischen Wehrausbildung annehmen könne, durchgesetzt hatte. An diesem Tage waren Durchführung und Leitung der außermilitärischen Wehreport-Ausbildung in die Regie der SA übergegangen, wenn auch die Mittel für diese Zwecke nach wie vor

vom Reich zur Verfügung gestellt wurden und die Reichswehrführung ein Mitspracherecht hatte.

Diese Lage änderte sich grundlegend nach dem 9.8.1934. Von diesem Zeitpunkt an war der Chef AW eine dem Führer und Reichskanzler unmittelbar unterstellte Institution, die mit der Organisation der SA nicht mehr in Verbindung stand, ihre Anweisungen und die benötigten Geldmittel vom Reichsverteidigungsminister erhielt und eine öffentliche Funktion im Dienste der Landesverteidigung ausübte.

Auf Grund dieses Sachverhalts ist festzustellen, daß die im privatrechtlichen Arbeitsverhältnis im Dienst des Chefs AW tätigen Personen in der Zeit vom 1.7.1933 bis zum 8.8.1934 im Dienst der SA standen, daß jedoch in der Zeit vom 9.8.1934 bis zum 30.6.1935 jedenfalls im Innenverhältnis nicht die SA, sondern das Reich Dienstherr dieser Angestellten gewesen ist.

Der Kläger war unstreitig bis zum 30.6.1935 beim Chef AW tätig und ist am 1.7.1935 als E-Offizier-Anwärter und am 1.1.1936 als E-Offizier (Hauptmann E) in die frühere Wehrmacht übernommen worden. Während seiner Beschäftigungszeit vom 1.7. bis zum 31.12.1935 als E-Offiziers-Anwärter hat der Kläger Fähigkeiten und Erfahrungen erworben, die Grund für seine Übernahme in das Berufsoffiziersverhältnis gewesen sind; es besteht also insoweit ein innerer Zusammenhang zwischen der Art der früheren Verwendung des Klägers als E-Offizier-Anwärter, die seinem Eintritt als Berufsoffizier unmittelbar vorangegangen war, und seiner neuen Verwendung als Berufsoffizier. Die Voraussetzung, daß die Beschäftigung des Klägers als E-Offizier-Anwärter - einer Beschäftigung nach § 115 Abs. 1 Nr. 1 BBG - zu seiner Einstellung als Berufsoffizier geführt hat, soll also nach den RL Nr. 4 Abs. 1 zu § 115 BBG als erfüllt angesehen werden. Der Beschäftigungszeit des Klägers als E-Offizier-Anwärter ist seine Beschäftigung beim Chef AW - demselben Dienstherrn (Reich) - unmittelbar vorangegangen, die mit der Einstellung als E-Offizier-Anwärter im inneren Zusammenhang gestanden hat und für seine Laufbahn als Berufsoffizier förderlich gewesen ist. Denn die Tätigkeit der beim Chef AW angestellten inaktiven Offiziere, die im wesentlichen der Tätigkeit eines Berufsoffiziers der früheren Wehrmacht entsprach, hat unmittelbar zu einer Einstellung als E-Offiziers-Anwärter geführt. Nach den RL Nr. 5 Abs. 1 d und Abs. 2 a soll also auch für

die Tätigkeit des Klägers beim Chef AW - einer Tätigkeit nach § 115 Abs. 1 Nr. 2 BBG - die Voraussetzung als erfüllt angesehen werden, daß diese Tätigkeit zur Ernennung geführt hat.

Da insoweit der Tatbestand des § 115 BBG erfüllt ist, war die Dienstzeit des Klägers beim Chef AW vom 9.8.1934 bis zum 30.6.1935 als ruhegehaltfähig zu berücksichtigen.

d) Dagegen ist das Begehren des Klägers, die Zeit vom 1.4.1951 bis zu seiner Pensionierung am 15.11.1953 als ruhegehaltfähig zu berücksichtigen, nicht begründet. Wie oben ausgeführt wurde, erweitert § 35 Abs. 3 G 131 für den Personenkreis des Gesetzes die ruhegehaltfähige Dienstzeit, die an sich mit dem 8. Mai 1945 endet, nur um bestimmte Zeiten zwischen diesem Tage und dem 1.4.1951 - dem Tage des Inkrafttretens des G 131 in seiner ursprünglichen Fassung -. Für die vom Kläger begehrte Anrechnung der Zeit vom 1.4.1951 bis zu seiner Pensionierung findet sich im Gesetz keine Grundlage.

3. In dem mit der Anfechtungsklage angegriffenen Bescheid der Finanzmittelstelle vom 27.6.1956 ist die Dienstzeit des Klägers vom 9.8.1934 bis zum 30.6.1935 nicht angerechnet. Die Finanzmittelstelle ist dabei von der Annahme ausgegangen, daß die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Anrechnung dieser Zeit nicht erfüllt seien. Die Verwaltungsbehörde hat insoweit von ihrem Ermessen nicht im Sinne des Gesetzes Gebrauch gemacht (§ 36 VGG). Da durch die Vorschrift des § 115 Abs. 1 BBG die Ausübung des Ermessens der Behörde bei der Berücksichtigung von Verdiensten als ruhegehaltfähige Dienstzeit gebunden ist ("sollen .. berücksichtigt werden ..") und kein Anlaß besteht, die Berücksichtigung der Dienstzeit des Klägers beim Chef AW insoweit als ruhegehaltfähig abzulehnen, jede andere Entscheidung also ermessensfehlerhaft wäre, war die Verpflichtung des Freistaates Bayern auszusprechen, bei der Festsetzung des Ruhegehalts des Klägers nach dem G 131 dessen Dienstzeit beim Chef AW vom 9.8.1934 bis zum 30.6.1935 als ruhegehaltfähig zu berücksichtigen. Die in dem Bescheid vom 27.6.1956 enthaltene Ablehnung, diese Dienstzeit als ruhegehaltfähig anzuerkennen, war aufzuheben.

Im übrigen war die Klage abzuweisen, da die Anrechnung weiterer Dienstzeiten des Klägers in dem Gesetz keine Stütze findet.

4. Kostenentscheidung: § 124 Abs. 2 VGG.

Gebühr: Art. 23, 4, 6, 8 Bayer. Kostengesetz vom 17.12.1956 (BayBS III S. 442).

5. Die Revision zum Bundesverwaltungsgericht war zuzulassen, weil eine Klärung der grundsätzlichen Frage zu erwarten ist, ob nach § 115 Abs. 1 BBG die Dienstzeit eines Berufsoffiziers beim Chef AW als ruhegehaltfähig berücksichtigt werden soll.

Rechtsmittelbelehrung

Die Revision ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils beim Bayer. Verwaltungsgerichtshof in München, Ludwigstraße 23 (Briefanschrift: München 34, Abhofach), schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichtshofs einzulegen und spätestens innerhalb eines weiteren Monats zu begründen. Nach § 57 Abs. 2 des Gesetzes über das Bundesverwaltungsgericht vom 23. September 1952 (BGBl. I S. 625) muß bereits in der Schrift oder Erklärung zur Niederschrift, mit der die Revision eingelegt wird, ein bestimmter Antrag enthalten sein. Die Revisionsbegründung muß die verletzte Rechtsnorm und, soweit Verfahrensmängel gerügt werden, die Tatsachen und Beweismittel bezeichnen, die den Mangel ergeben.

Für das Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht ist außerdem zu beachten, daß nach § 24 Abs. 4 in Verbindung mit § 82 des Gesetzes über das Bundesverwaltungsgericht als Bevollmächtigte und Beistände nur Rechtsanwälte, Verwaltungsrechtler und Rechtslehrer an deutschen Hochschulen zugelassen sind.

gez. Krutsch Dr. Schmiat Hefele Taumann Schullinsky

Verkündet am 4. Dez. 1959
(§ 81 VGG)
Der Urkundsbeamte des
Bayer. Verwaltungsgereichtshofs
(III. Senat)
gez. Bruckner
Reg.-Inspektor

Rechtsmittelfrist noch nicht abgelaufen

Im Namen des Volkes

In der Anfechtungssache

Dr. Wolfgang H u w e, Neubiberg, - Anfechtungskläger -,
vertreten durch Rechtsanwalt Dr. Rudolf Aschauer, München,

gegen

den Freistaat Bayern, - Anfechtungsgegner -,
vertreten durch die Staatsanwaltschaft beim Bayer. Verwal-
tungsgereichtshof,

wegen Versorgung nach dem Gesetz

zu Art. 131 GG

erläßt der Bayerische Verwaltungsgereichtshof, III. Senat,

unter Mitwirkung von

Senatepräsident Krutsch als Vorsitzendem,

Oberverwaltungsgereichtsrat Dr. Schmidt

Oberverwaltungsgereichtsrat Hefele

Oberverwaltungsgereichtsrat Taumann

Oberverwaltungsgereichtsrat Schmilinsky

als Beisitzern

auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 27. November 1959
folgendes

U r t e i l :

- I. Der Anfechtungsgegner ist verpflichtet, bei der Fest-
setzung des Ruhegehalts des Anfechtungsklägers nach dem
G 131 dessen Dienstzeit beim Chef des Ausbildungswesens
vom 9.8.1934 bis zum 30.6.1935 als ruhegehaltfähig zu
berücksichtigen. Die in dem Bescheid der Oberfinanzdi-
rektions München vom 27.6.1956 enthaltene Ablehnung, die-
se Dienstzeit als ruhegehaltfähig anzuerkennen, wird auf-
gehoben. Im übrigen wird die Anfechtungsklage abgewie-
sen.
- II. Die Gerichtskosten fallen zu 5/6 dem Anfechtungskläger,
zu 1/6 dem Anfechtungsgegner zur Last. Ihre außergericht-

lichen Kosten hat jede Partei selbst zu tragen.

III. Für dieses Urteil wird eine Gebühr von 240.- DM festgesetzt. Der auf den Freistaat Bayern entfallende Anteil an der Gebühr wird nicht erhoben.

IV. Die Revision zum Bundesverwaltungsgericht wird zugelassen.

T a t b e s t a n d

1. Der Aufrechnungskläger Dr. jur. Wolfgang H u w e , geboren am 5.12.1898, diente vom 29.3.1916 bis zum 31.3.1920 und vom 1.7.1935 bis zum 8.5.1945 als Berufssoldat. Er wurde am 22.9.1916 zum Leutnant, am 1.1.1936 zum Hauptmann (E) und am 1.3.1940 zum Major (E) befördert.

2. Mit 2 Bescheiden vom 27.6.1956 setzte die Finanzmittelstelle München des Landes Bayern nach dem Gesetz zu Art. 131 GG (= G 131) die Versorgungsbezüge des Klägers fest, und zwar ab 1.9.1953 als Übergangsgehalt und ab 15.11.1953 als Ruhegehalt nach der BesGr.A 2 o 2 (Major). Der Bescheid für die Zeit ab 15.11.1953 geht von einer ruhegehaltfähigen Dienstzeit von 22 vollen Dienstjahren und demgemäß von einem Ruhegehaltsatz von 59 % aus; auf die Berechnung der ruhegehaltfähigen Dienstzeit wird Bezug genommen.

Mit Schriftsatz vom 31.12.1956 erhob der Kläger "hinaichtlich der Berechnung der Dienstzeit in Höhe von nur 22 vollen Dienstjahren" Beschwerde zum Bayer. Staatsministerium der Finanzen. Er habe von Mai bis November 1921 beim Selbstschutz Oberschlesien, vom 1.3.1923 bis zum 30.11.1923 bei der Schwarzen Reichswehr und vom 1.10.1933 bis zum 30.6.1935 als Reichsangestellter beim Chef AW gedient; diese Zeiten seien nach dem G 131 als ruhegehaltfähige Dienstzeiten zu berücksichtigen. Auf die Begründung der Beschwerde wird Bezug genommen.

Das Ministerium hat über die Beschwerde nicht entschieden.

3. Am 18.10.1957 hat Dr. Huwe Aufrechnungsklage zum Bayer. Verwaltungsgerichtshof erhoben mit dem Antrage, den Freistaat Bayern zu verpflichten, die genannten Dienstzeiten beim Selbstschutz Oberschlesien, der Schwarzen Reichswehr und dem Chef AW "zusätzlich anzurechnen".

Die Staatsanwaltschaft beim Verwaltungsgerichtshof beantragte, die Klage als unbegründet abzuweisen.

Die Beteiligten begründen ihre Anträge im wesentlichen wie folgt:

Der Kläger trägt vor:

a) Der Selbstschutz Oberschlesien habe in langen und blutigen Kämpfen, in denen auf deutscher Seite auch 21 cm Mörser, auf polnischer Seite Panzerzüge mit Artillerie eingesetzt worden seien, die in Zivil gesteckten regulären polnischen Truppen zurückgeworfen. Wochenlange Kämpfe hätten mit mehrwöchigen Ruhepausen abgewechselt, in denen sich nur Patrouillen gegenseitig beschossen hätten. Die preußische Regierung habe für den Einsatz des Selbstschutzes Oberschlesien Waffen, Munition und Geld zur Verfügung gestellt. Der Selbstschutz Oberschlesien, der nur bis Ende 1921 bestanden habe, habe also nicht gewöhnlichen Wehrdienst, sondern Kriegsdienst geleistet. Dieser Kriegsdienst sei ihm - dem Kläger - beim Eintritt in die Wehrmacht angerechnet worden. Als wählerwerbendes Recht sei die Dienstzeit auch nach dem G 131 zu berücksichtigen.

b) Die "Schwarze Reichswehr" sei zwar nach außen - d. h. der internationalen Kontrollkommission gegenüber - illegal gewesen, nicht aber nach innen; dort sei sie Bestandteil der Reichswehr gewesen. Das Stamm- und Ausbildungspersonal habe die Aufgabe gehabt, die zu mehrwöchigen Übungen einberufenen Freiwilligen auszubilden. Die Einberufungen seien durch die Kreisoffiziere vorbereitet worden, die auch die Ausbildung geleitet hätten. Der Dienst sei in Uniform geleistet worden. Er - der Kläger - habe somit als Kreisoffizier der Schwarzen Reichswehr vom 1.3.1923 bis zum 30.11.1923 zur Reichswehr gehört, was auch durch seinen Truppenausweis bezeugt sei. Die Zeit sei bei seiner Wiedereinstellung in die Wehrmacht angerechnet worden und sei auch nach dem G 131 anzurechnen.

c) Auch die beim Chef AW zurückgelegte Dienstzeit sei nach dem G 131 ruhegehaltfähig. Das Reichwehrministerium habe die Mittel für den Chef AW zur Verfügung gestellt und Anweisungen für die Ausbildung erteilt. Das Reichwehrministerium sei also der öffentlich-rechtliche Dienstherr für die Angehörigen des Chefs AW gewesen, auch wenn es nach außen hin nicht in Erscheinung getreten sei.

Die beim Chef AW abgeleistete Dienstzeit sei kausal für seine - des Klägers - bevorzugte Einstellung als E-Offizier-Anwärter und später als E-Offizier gewesen. Die Bewerber, die beim Chef AW gedient hätten, seien von der Ableistung der Auswahiübung befreit gewesen. Da als Tag des berufsmäßigen Eintritts in den Dienst der früheren Wehrmacht der Tag des Beginns der Probendienstleistung gelte, müsse also auch die Dienstzeit beim Chef AW angerechnet werden.

Die Staatsanwaltschaft führt aus:

a) Der Kläger habe bisher Unterlagen über seine Dienstzeit beim Selbstschutz nicht vorgelegt. Im übrigen sei der Dienst im Selbstschutz Oberschlesien nicht Wehrdienst und deshalb nicht ruhegehaltfähig. Der Selbstschutz Oberschlesien habe auch nicht zu den anerkannten Freiwilligenverbänden gehört, die in die vorläufige Reichswehr übergeführt worden seien. Die Angehörigen des Selbstschutzes seien Zivilisten gewesen, die sich nur zeitweilig, insbesondere am Wochenende, an militärischen Übungen beteiligt hätten.

b) Auch die bei der Schwarzen Reichswehr zurückgelegte Dienstzeit des Klägers sei nicht Wehrdienst im Sinne der gesetzlichen Regelung und deshalb nicht ruhegehaltfähig. Als illegale Organisation sei die Schwarze Reichswehr nicht eine Formation der Reichswehr.

c) Schließlich könne auch die beim "Chef des Ausbildungswesens der SA" - Chef AW - abgeleistete Dienstzeit nicht als ruhegehaltfähig berücksichtigt werden. Denn der Chef AW sei kein öffentlich-rechtlicher Dienstherr. Die bei ihm abgeleistete Dienstzeit habe auch nicht zur Ernennung geführt. Für die Anstellung des Klägers als Hauptmann am 1.1.1936 seien vielmehr der vom 1.7.1935 bis 31.12.1935 als E-Offizier-Anwärter abgeleistete Probendienst und die Dienstzeit als Berufsoffizier vom 29.3.1916 bis 31.3.1920 maßgebend gewesen.

Mit Schriftsatz vom 27.10.1958 trug der Kläger noch vor, nach dem § 131 müsse ferner noch die Zeit vom 1.4.1951 bis zum 15.11.1953 - dem Tage seiner Pensionierung - angerechnet werden. Insoweit werde der Klageantrag erweitert.

Im übrigen wird Bezug genommen auf den Inhalt der Schriftsätze des Klägers vom 18.10.1957, 12.9.1958 und 27.10.1958, der

Äußerung der Staatsanwaltschaft vom 4.8.1958 und der sidesstattlichen Erklärung des Klägers vom 30.11.1955.

4. Auf Grund des Beschlusses vom 16.1.1959 ist Beweis erhoben worden durch Einholung eines Gutachtens des Instituts für Zeitgeschichte, München, über die Aufgaben und die Organisation des "Chefs des Ausbildungswesens" (Chef AW). Auf den Inhalt des Gutachtens vom 16.6.1959 wird Bezug genommen.

5. In der mündlichen Verhandlung stellte der Kläger nach eingehender Erörterung der Streitfragen den Antrag aus den Schriftsätzen vom 18.10.1957 und 27.10.1958, während der Vertreter der Staatsanwaltschaft die Abweisung der Anfechtungsklage beantragte.

G r ü n d e

1. Nach dem zweiten Bescheid der Finanzmittelstelle München des Landes Bayern vom 27.6.1956 erhält der Kläger auf Grund des G 131 ab 15.11.1953 Ruhegehalt als Major nach BesGr.A 2 c 2 unter Berücksichtigung einer ruhegehaltfähigen Dienstzeit von 22 vollen Dienstjahren. Der Kläger behauptet, durch die Berechnung der ruhegehaltfähigen Dienstzeit in seinen Rechten verletzt zu sein (§ 35 Abs. 1 VGG), da folgende Zeiten unberücksichtigt geblieben seien:

- a) von Mai bis November 1921 im Selbstschutz Oberschlesien,
- b) vom 1.7. bis zum 30.11.1923 in der Schwarzen Reichswehr,
- c) vom 1.10.1933 bis zum 30.6.1955 als Reichsaangestellter beim "Chef AW" und schließlich
- d) die Zeit vom 1.4.1951 bis zu seiner Pensionierung am 15.11.1953.

Über die zulässige, frist- und formgerecht erhobene Anfechtungsklage hat der Bayer. Verwaltungsgerichtshof im ersten Rechtszug zu entscheiden (§ 29 G 131 i.d.F. vom 11.9.1957 - BGBl. I S. 1297 -, §§ 126, 136 Beamtenrechtsabmengesetz (= BRRG) vom 1.7.1957 - BGBl. I S. 687 -, Art. II Nr. 26 des zweiten Gesetzes zur Änderung des G 131 vom 11.9.1957 - BGBl. I S. 1275 -, § 137 BRRG, § 29 G 131 i.d.F. vom 1.9.1953 - BGBl. I S. 1288 -, §§ 172 ff. Bundesbeamtengesetz (= BEG) vom 14.7.1953 - BGBl. I S. 551 -, § 50 VGG; VGHE vom 29.10.1956 Nr. 144 III 55).

2. Der Entscheidung, die Ansprüche des Klägers für die Zeit n a c h dem 1.9.1953 zum Gegenstand hat, sind das G 131 in der Fassung vom 1.9.1953 - EGBL. I S. 1288 - und das Bundesbeamten-gesetz vom 14.7.1953 (BBG) - EGBL. I S. 551 - zu Grunde zu legen.

Nach §§ 1 Abs. 1 Nr. 3, 53, 29 G 131 gelten für die Versor-gung des Klägers als Berufsoffizier der früheren Wehrmacht die Vorschriften des BBG über die Berechnung des Ruhegehalts entspre-chend. Welche Dienstzeiten ruhegehaltfähig sind und als solche be-rücksichtigt werden m ü s s e n , ist in den §§ 111 bis 114 BBG geregelt, während die §§ 115 bis 117 BBG bestimmen, welche Dienst-zeiten als ruhegehaltfähig angerechnet werden s o l l e n oder k ö n n e n . Schließlich erweitert § 35 Abs. 3 G 131 für den Personenkreis des Gesetzes die ruhegehaltfähige Dienstzeit, die an sich mit dem 8. Mai 1945 endet, um bestimmte Zeiten zwischen diesem Tage und dem 1.4.1951 - dem Tage des Inkrafttretens des G 131 in seiner ursprünglichen Fassung - .

Die sachliche Würdigung der Anfechtungsklage ergibt nach diesen Vorschriften folgendes:

a) Der Kläger behauptet, von Mai bis November 1921 im Selbst-schutz Oberschlesien gedient zu haben. Für die Entscheidung des Rechtstreits kann diese unbewiesene Darstellung als richtig un-terstellt werden, da eine Dienstzeit des Klägers im Selbstschutz Oberschlesien unter keinem Gesichtspunkt als ruhegehaltfähig/^{berücksichtigt}wer-den könnte. Der Selbstschutz Oberschlesien war eine deutsche Frei-willigen-Formation, die sich in Oberschlesien mit Duldung und stiller Unterstützung deutscher Dienststellen unter General Höfer zur Bekämpfung des Aufstandes polnischer irregulärer Verbände un-ter Korfanty gebildet hatte. Der Verband gehörte nicht zum Reichs-heer, war also keine reguläre Truppe und löste sich 1922 nach dem Einrücken deutscher Truppen in Oberschlesien selbst auf (vgl. hier-zu Friedrich von Rabenau, "Seeckt 1918 bis 1936", Leipzig, Verlag v. Haase und Köhler, S. 296 ff; Ferdinand Friedensburg "Die Wei-marer Republik", Berlin 1946, Verlag Carl Habel, S. 46 ff.). Die Angehörigen des Selbstschutzes Oberschlesien standen danach nicht im Dienst des Staates oder eines anderen öffentlich-rechtlichen Dienstherrn (§ 111 BBG); ihr Dienst war nicht "Dienst in der frü-heren Wehrmacht " ("Wehrdienst") im Sinne des Gesetzes, und zwar

weder "berufsmäßiger" noch "nichtberufsmäßiger" Wehrdienst (§§ 111, 114 BBG). Zur Wehrmacht im Sinne des Gesetzes gehören nur die alte Wehrmacht - Heer, Marine, Schutztruppe -, die vorläufige Reichswehr (Gesetz vom 6.3.1919 - RGBl. S. 259 -), die vorläufige Reichsmarine (Gesetz vom 16.4.1919 - RGBl. S. 451 -), die Reichswehr (Gesetz vom 21.8.1920 - RGBl. S. 1608 - und Gesetz vom 23.3.1921 - RGBl. S. 329 -) und die Wehrmacht im Sinne des Wehrgesetzes vom 21.5.1935 - RGBl. I S. 609 - (Allgemeine Verwaltungsvorschriften - VV - zu den §§ 35 bis 47 und den Abschnitten V und IX des BBG vom 30.6.1935 - Beilage zum Banz.Nr. 126 vom 5.7.1935 - Nr. 1 Abs. 4 zu § 113 -). Nach dem Gesetz über die Abschaffung der allgemeinen Wehrpflicht und die Regelung der Dauer der Dienstverpflichtung vom 21.6.1920 bestand die deutsche Wehrmacht aus der Reichswehr und der Reichsmarine, die aus freiwilligen Soldaten und nicht im Waffendienst tätigen Beamten gebildet und ergänzt wurde. Die allgemeine Wehrpflicht war abgeschafft. Wer in die Wehrmacht als Soldat eintreten wollte, mußte sich auf 12 Jahre zu ununterbrochenem Dienst im Reichsheer oder in der Reichsmarine verpflichten. Die Angehörigen des früheren Heeres wurden, wenn sie in die Wehrmacht übernommen wurden, unter Anrechnung der verbrachten Dienstzeit sowie unter Wahrung der von ihnen in früheren Dienststellungen erworbenen Rechte eingestellt. Offiziere verpflichteten sich vor der Übernahme zu einer Dienstdauer bis zum vollendeten 45. Lebensjahr (§§ 1, 3 und 4 des Gesetzes). "Nichtberufsmäßiger Wehrdienst" im Sinne des § 114 BBG ist nur der Dienst, der als Soldat oder Wehrmachtbeamter des Beurlaubtenstandes nach deutschem Wehrrecht in Erfüllung der Wehrpflicht geleistet wurde (VV Nr. 1 zu § 114 BBG). Der Dienst des Klägers im Selbstschutz Oberschlesien erfüllte diese Voraussetzungen für die Annahme eines Wehrdienstverhältnisses nicht. Diese Dienstzeit des Klägers kann danach weder nach § 111 noch nach § 114 BBG, die als Grundlage für den Anspruch des Klägers allein in Frage kommen könnten, als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt werden. Auch die Vorschrift des § 114 BBG in der Fassung vom 18.9.1937 - RGBl. I S. 1337 -, die mit Wirkung vom 1.9.1935 ab anzuwenden ist (§ 139 Abs. 2 Beamtenrechterahmengesetz vom 1.7.1937 - RGBl. I S. 667 -), voraussetzt den Anspruch des Klägers auf Anrechnung seiner Dienstzeit im Selbstschutz Oberschlesien nicht zu stützen.

Daß die Dienstzeit im Selbstschutz Oberschlesien bei der Reaktivierung des Klägers berücksichtigt worden ist, wie der Kläger behauptet, ist für die Entscheidung ohne Bedeutung; denn der staatliche Zusammenbruch im Jahre 1945 in Verbindung mit der Gesamtkapitulation, der Auflösung der Wehrmacht und dem Verbot jeder weiteren militärischen Betätigung in Deutschland hat das unmittelbare Erlöschen der öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisse der Berufssoldaten bewirkt (BVerwGE 3, 288). Die früheren Berufssoldaten können also keine Ansprüche aus den früheren, für die Dienst- und Versorgungsverhältnisse der Berufssoldaten maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen geltend machen. Sie können sich insbesondere auch nicht auf "wohlerworbene Rechte" berufen. Denn solche wohlerworbenen Rechte, die dem Gesetzgeber gegenüber verbindlich waren, kann es nur auf Grund einer positiven verfassungsmäßigen Bestimmung geben (BVerwGE a.a.O.). Nachdem die Auflösung der Wehrmacht den Dienstverhältnissen der aktiven Berufssoldaten die Rechtsgrundlage entzogen hatte, war der Gesetzgeber befugt, diese Rechtsverhältnisse auf Grund des Auftrages des Grundgesetzes für seinen Bereich konstitutiv zu ordnen. Allerdings war der Gesetzgeber auch bei dieser konstitutiven Regelung nicht völlig frei, sondern vor allem an die Grundrechte gebunden. Diese Grundrechte sind durch die Regelung der Rechtsverhältnisse der Berufssoldaten der früheren Wehrmacht jedoch nicht verletzt (BVerwGE a.a.O.). Der Kläger kann sich daher gegenüber der klaren Regelung der Berechnung der ruhegehaltfähigen Dienstzeit durch die genannten Vorschriften des G 131 und des BBG, die eine Anrechnung seiner Dienstzeit beim Selbstschutz Oberschlesien nicht zulassen, nicht auf "wohlerworbene Rechte" auf Grund von Zusagen und Abmachungen aus der Zeit vor 1945 berufen.

b) Auch die sog. "Schwarze Reichswehr", in der der Kläger nach seinen unbewiesenen Angaben vom 1.3. bis zum 30.11.1923 nichtberufsmäßig gedient hat, war nicht "Wehrmacht" im Sinne der genannten gesetzlichen Vorschriften. Die neben der Reichswehr bestehenden Zeitfreiwilligen-Verbände, die sog. "Schwarze Reichswehr", standen nur in lockerer Verbindung mit den amtlichen Zentralstellen und blieben auch untereinander ohne Bezie-

hung (vgl. hierzu Friedensburg a.a.O., S. 187, 188, 190 237 ff.). Für den Dienst des Klägers in dieser Organisation und für die vom Kläger behauptete Anrechnung dieser Dienstzeit bei seiner Reaktivierung gelten daher die Ausführungen zum Dienst des Klägers im Selbstschutz Oberschlesien entsprechend.

a) Nach §§ 53 Abs. 1, 29 Abs. 1 G 131 i.V.m. § 115 Abs. 1 Nr. 2 BBG, auf den der Kläger seine Forderung auf Anrechnung seiner Dienstzeit vom 1.10.1933 bis zum 30.6.1935 als Angestellter beim "Chef AW" stützt, s o l l e n bei der Versorgung der Berufsoffiziere auch Zeiten einer für die Laufbahn des Berufsoffiziers förderlichen Tätigkeit als ruhegehaltfähig berücksichtigt werden, in denen der Versorgungsberechtigte nach Vollendung des 17. Lebensjahres vor der Übernahme in das Berufsoffizierverhältnis im privatrechtlichen Arbeitsverhältnis in Dienst eines öffentlich-rechtlichen Dienstherrn im Reichsgebiet ohne erheblichere Unterbrechung tätig war, sofern diese Tätigkeit zu seiner Ernennung geführt hat. Die wesentlichen Voraussetzungen für die Anrechnung einer Dienstzeit nach dieser Vorschrift sind also: Ein Dienst bei einem öffentlich-rechtlichen Dienstherrn mit einer für die Laufbahn des Berufsoffiziers f ö r d e r l i c h e n Tätigkeit, die zur Ernennung zum Berufsoffizier geführt hat. Öffentlich-rechtliche Dienstherrn sind das Reich, der Bund, die Länder, die Gemeinden (Gemeindeverbände) oder andere Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts (Richtlinien - RL - nach § 155 Abs. 3 Satz 2 BBG vom 30.6.1955 - Beilage zum BAnz.Nr. 126 vom 5.7.1955 - Nr. 2 Abs. 2 zu § 115).

Nach seinen glaubhaften Angaben in der Erklärung vom 25.7.1955 und der eidestattlichen Erklärung vom 30.11.1955 hat der Kläger vom 1.10.1933 bis zum 30.4.1934 in Frankfurt a. d. Oder und vom 1.5.1934 bis zum 30.6.1935 in Berlin die Ausbildung von Personal für technische Nachrichteneinheiten (Funkler, Fernsprecher usw.) geleitet. Der Kläger ist der Ansicht, daß sein Dienstherr in dieser Zeit tatsächlich nicht der "Chef AW", sondern das Reich (Wehrmacht) gewesen sei. Um diese Frage zu klären, hat der erkennende Senat durch Einholung eines Gutachtens des Instituts für Zeitgeschichte über die Aufgaben und die Organisation des "Chefs des Ausbildungswesens" Beweis erhoben. Aus dem Gutachten ergibt sich im wesentlichen folgendes:

aa) Das Reichskuratorium für Jugendertüchtigung in der Zeit vom 13.9.1932 bis zum 30.1.1933

Durch einen Erlaß des Reichspräsidenten an den Reichsinnenminister vom 13.9.1932 wurde ein "Reichskuratorium für Jugendertüchtigung" errichtet. Den Vorsitz übernahm weisungsgemäß der Reichsminister des Innern, den Posten des geschäftsführenden Präsidenten Gen. d. Inf. a. D. von Stülpnagel, der zugleich den Vorsitz des kurz vorher neugegründeten "Vereins zur Förderung des Geländesports" innehatte. Dieser Verein, dem eine große Zahl von Verbänden angehörte, sollte - ähnlich wie beim Aufbau des freiwilligen Arbeitsdienstes - in Gestalt eines Rahmenverbandes als Träger der Ausbildung fungieren. Die allgemeinen Richtlinien wurden vom Reichsinnenministerium erlassen, welches auch für die Bereitstellung der finanziellen Mittel zuständig war. Die Satzungen des Reichskuratoriums und des Vereins für Förderung des Geländesports waren vom Reichskabinett genehmigt worden. Trotz der Oberaufsicht des Reichsinnenministeriums behielt sich das Reichswehrministerium ein starkes Mitspracherecht vor. Mit der Feststellung, daß die körperliche Ausbildung der Jugend "für die Landesverteidigung von größter Bedeutung sei", beschloß die Regierung, daß eine Änderung der Satzungen sowie ein Wechsel in der Stelle des geschäftsführenden Präsidenten "nur mit Zustimmung des Reichswehrministeriums" erfolgen dürfe. Die führenden Stellen der NSDAP kritisierten auf Grund ihrer damaligen Feindschaft gegen die Regierung Papen Personen und Ziele der Kuratoriums-Organisation und vermuteten in ihr eine "verschleierte Konkurrenzgründung gegen die SA". Bis in die ersten Wochen des "Dritten Reiches" verliefen die Arbeiten des Reichskuratoriums ohne Störung im Rahmen der Organisationen und Mittel, wie sie im Sommer 1932 festgelegt worden waren. Das Reichskuratorium, durch Präsidialerlaß begründet, dem Reichsinnenminister unterstellt und von ihm finanziert, unterstand der Dienstaufsicht dieses Ministeriums und übte eine öffentliche Funktion im Dienste der Landesverteidigung aus.

bb) Das Reichskuratorium und der Chef AW in der Zeit vom 30.1.1933 bis zum 1.7.1933

Die Berufung Hitlers in die Kanzlerschaft am 30.1.1933 und die damit einsetzende "nationalsozialistische Revolution" leite-

ten jedoch alsbald erhebliche Wandlungen ein. Allen bisherigen wehrpolitischen Bestrebungen außerhalb der Wehrmacht, wie sie besonders vom Reichswehrminister und Reichskanzler von Schleicher eingeleitet und durchgeführt worden waren, standen groß angelegte Konzeptionen der SA und ihres Stabschefs Röhm gegenüber. Schon am 1.7.1932 hatte Röhm die Stelle eines "Chefs des Ausbildungsstabes und Inspektors der Schulen" geschaffen. Diesen Posten bekleidete bis wenige Tage nach dem 30.1.1933 der Gen. Maj. a. D. von Hörauf, der seit 1930 im Stabe der obersten SA-Führung tätig war. Darüberhinaus stand nun die SA vor der grundsätzlichen Notwendigkeit, sich in den neuen Staat einzuleben und sein Mitträger zu werden. Die SA trachtete nicht nur danach, den Jung- und Wehrstahlhelm aufzusplittern und in sich einzugliedern, sondern meinte jetzt den Anspruch offen erheben zu können, die einzige Gliederung zu sein, die sich erfolgreich der außermilitärischen Wehrausbildung annehmen könne. Für diese Funktion hatte Röhm die Dienststelle des bereits seit 1932 in Berlin bestehenden "Gruppenstabes z. B. V." (SA-Gruppenführer Krüger) ausersehen. Anfang Mai 1933 begannen Besprechungen zwischen dem Landesführer des Stahlhelms Neufville, dem geschäftsführenden Präsidenten des Reichskuratoriums, und Röhm über die Umgestaltung des Reichskuratoriums. Im Juni bemühte man sich um die Vermittlung des Obersten von Reichenau (Chef des Ministerantes im Reichswehrministerium), der zusagte, sich für die Auswechslung Neufvilles durch den SA-Gruppenführer Krüger einzusetzen zu wollen. Es wurde vereinbart, das Reichskuratorium aufzulösen. Reichenau betonte dabei, das Reichswehrministerium lege Wert darauf, "nur noch mit der SA als dem Wehrverband im Hinblick auf die einheitliche Ausbildung arbeiten zu können".

cc) Der Chef AW in der Zeit vom 1.7.1933 bis zum 9.8.1934

Diese Umstellung gelang in ständiger Fühlungnahme mit dem Reichswehrministerium. Am 1.7.1933 wurde die Dienststelle "Chef des Ausbildungswesens" unter dem zum SA-Obergruppenführer aufgerückten Krüger eingerichtet; das Reichskuratorium wurde aufgelöst, seine Aufgaben gingen auf den Chef AW über. So waren Durchführung und Leitung der außermilitärischen Wehrsportausbildung in die Regie der SA übergegangen. Doch zeigten die nun einsetzenden Etat-Verhandlungen, daß die Mittel nicht von der SA-Verwaltung oder vom Reichsschatzmeister der NSDAP, sondern wie bisher aus dem

Reichshaushalt aufgebracht werden mußten. Krüger und Reichenau einigten sich darüber, daß der Etat des Chefs AW wieder "in die Hand des Reichsinnenministeriums" gelegt würde, und erhielten dazu die Genehmigung Blombergs, der Ende Juni 1933 die neuen Ausbildungsrichtlinien unterzeichnete. Am 18.9.1933 gab Krüger bekannt, daß er "das gesamte Personal des ehemaligen Reichskuratoriums, soweit es in den Schulen tätig sei, zur Verwendung bis auf weiteres über den 1.10.1933 hinaus übernehmen wolle". Die Lehrgangsarbeit in den Schulen des Chefs AW begann, einheitlich nach Richtlinien und Lehrplänen aufgezogen, am 15.10.1933. Die bisherigen Zweigstellen und Zweigstellenleiter des Reichskuratoriums hatte Krüger durch die "Beauftragten des Chefs AW bei den SA-Obergruppen und Gruppen" ersetzt. Die "Beauftragten" waren im Einvernehmen mit den Obergruppen und Gruppenführern für die Abhaltung der Lehrgänge in den einzelnen Schulen verantwortlich. Diese Schulen setzten sich aus den bisherigen etwa 20 Ausbildungsstätten des Reichskuratoriums sowie aus den bisherigen oder in großer Zahl neu zu errichtenden SA-Geländesportschulen zusammen.

Das wohlwollende Interesse der Reichswehrführung an dem Chef AW war durch die eigenen Pläne zur Heeresverstärkung, durch die beschränkte Verwertbarkeit der Arbeit des Chefs AW und durch ein steigendes Mißtrauen gegenüber Röhm von vornherein begrenzt. Auch von Seiten der SA gab es bald keine vollen Vertrauensbeweise mehr. Die Situation wurde noch komplizierter, als sich um die Jahreswende 1933/34 innerhalb des höheren SA-Führerkorps die verschiedensten Strömungen hinsichtlich innen- und wehrpolitischer Ziele zeigten, die keineswegs alle mit den Vorstellungen Röhms konform gingen. Jedenfalls wurde bald das Bestreben der Reichswehrführung offenbar, die Organisation des Chefs AW als den relativ reichswehreffreundlichen Teil der SA enger an sich zu ziehen. Es zeigte sich auch, daß Hitler geneigt war, die in den Hauptpunkten weit über die Institution des Chefs AW hinausreichende Auseinandersetzung zwischen SA und Reichswehr zugunsten letzterer zu entscheiden. Ohne sich "die SA in ihrer Gesamtheit zum Feinde" machen zu müssen, konnte er am 28.2.1934 ein Abkommen zwischen Blomberg und Röhm durchsetzen, nach welchem die Zustän-

digkeit des Reichswehrministers für die Leitung der Landesverteidigung und ihre Vorbereitung bestätigt wurden. Röhm erließ eine Dienstanweisung an seine Inspektoren, daß Blombergs Weisungen "und damit auch die der örtlich zuständigen Wehrkreise und Wehrgebefehlshaber, sowie der Grenzschutzabschnitts-Kommandeure auch für die SA bindend seien".

dd) Der Chef AW in der Zeit vom 9.8.1934 bis zum 30.6.1935

Die Ereignisse des 30.6.1934 schufen schließlich eine völlig neue Lage. Am 9.8. erließ Hitler - sehr wahrscheinlich auf Intervention des Wehrmachtsamtes - eine Verfügung, wonach der Chef AW mit seinen gesamten Organen aus der SA ausschied und dem Führer und Reichkanzler unmittelbar unterstellt wurde. Am 29.10.1934 schrieb Krüger dem Reichsschatzmeister der NSDAP:

".. Die Richtlinien und Aufgaben erhalte ich von dem Herrn Reichsverteidigungsminister unmittelbar, die zur Durchführung der Aufgaben erforderlichen Mittel aus dem Gesamtetat der Reichsverteidigung. Aus diesem Grunde unterstehe ich in allen vermögensrechtlichen Angelegenheiten ebenfalls dem Herrn Reichsverteidigungsminister, der von sich aus die Maßnahmen verfügt hat, die sich auf mein Aufgabengebiet beziehen ..".

Die inzwischen angelaufene Heeresverstärkung setzte die Reichswehrführung ständig mehr in die Lage, auch die sog. Ergänzungsausbildung allmählich in die eigene Regie zu übernehmen. Die Wünsche des Reichswehrministeriums gingen deshalb auf eine Reduzierung der Zuständigkeiten des Chefs AW, auf eine "pflichtmäßige Erfassung der beiden vor der - künftigen - Heeresdienstpflicht liegenden Jahrgänge". Mit neuen Aufgabenstellungen hielt sich das Reichswehrministerium im übrigen zurück. Die Einrichtungen des Chefs AW umfaßten jedoch immer noch ein Stammpersonal von 13 000 Mann, obgleich die Ausbildungstätigkeit immer mehr zurückgegangen war. Am 24.1.1935, also noch 7 Wochen vor Wiedereinführung der allgemeinen Wehrpflicht, löste Hitler schließlich die Organisation des Chefs AW auf, entschlossen, "eine andere Verteilung dieser Aufgaben vorzunehmen". Die Auflösung selbst sollte nach den Weisungen des Reichswehrministers erfolgen und wurde in den nachfolgenden Wochen in Verbindung mit dem allgemeinen Heeresamt durchgeführt. Fritsch verfügte, das Personal der Organisation des Chefs AW könne bei Bedarf in die Ergänzungseinheiten (E-Einheiten) eingestellt werden, vorausgesetzt, daß bestimmte Eignungen gegeben seien. Darüberhinaus wurde Sorge getragen, daß nach Deckung des Bedarfs der Wehrkreise das übrige

AW-Personal nach Möglichkeit restlos bei Luftwaffe, Kriegsmarine, Arbeitsdienst, Reichsjugendführung, SS-Wachtruppen, SA, HSKK usw. untergebracht werden könnte.

Auf Grund dieses Sachverhalts kommt das Institut für Zeitgeschichte in seinem Gutachten vom 16.6.1959 zusammenfassend zu folgendem Ergebnis:

"Die Dienststelle des Chefs des Ausbildungswesens ging am 1. Juli 1933 aus dem aufgelösten Reichskuratorium für Jugendertüchtigung unter Übernahme von dessen Einrichtungen hervor. Bis zum 9. August 1934 unterstand der Chef AW der Obersten SA-Führung. Nach diesem Zeitpunkt war er eine dem Führer und Reichskanzler unmittelbar unterstellte Institution bis zu seiner Auflösung am 25. Januar 1935.

Die Geschichte der Dienststelle des Chefs AW wird gekennzeichnet durch die Neuorientierung der Reichswehrpolitik nach dem 30. Januar 1933 sowie andererseits durch die innenpolitischen Spannungen zwischen Reichswehr und SA.

Eine öffentlich-rechtliche Stellung des Chefs AW läßt sich nicht nachweisen. Eine derartige Fixierung dürfte aus Gründen der damals wegen außenpolitischer Rücksichten notwendigen Tarnung unterblieben sein. Wohl aber übte der Chef AW eine öffentliche Funktion im Dienste der Landesverteidigung aus. Der Charakter einer stillschweigend zuerkannten "Staatlichkeit" läßt sich aus folgenden Punkten schließen:

- 1) aus der Kontinuität der Richtlinien- und Aufgabenstellung im Großen (dieses bereits seit der Zeit des Reichskuratoriums),
- 2) aus dem aus der Sache sich ergebenden praktischen Aufsichts- und Mitspracherecht des Reichswehrministeriums (dieses auch in der Zeit zwischen dem 1. Juli 1933 und 9. August 1934),
- 3) aus der Finanzierung der AW-Organisation durch Haushaltsmittel des Reiches."

Aus dem Gutachten des Instituts für Zeitgeschichte, dem sich der erkennende Senat anschließt, ergibt sich jedenfalls, daß die SA nach der Machtübernahme durch den Nationalsozialismus am 1.7.1933 ihren Anspruch, die einzige Gliederung zu sein, die sich der außermilitärischen Wehrausbildung annehmen könne, durchgesetzt hatte. An diesem Tage waren Durchführung und Leitung der außermilitärischen Wehrsport-Ausbildung in die Regie der SA übergegangen, wenn auch die Mittel für diese Zwecke nach wie vor

vom Reich zur Verfügung gestellt wurden und die Reichswehrführung ein Mitspracherecht hatte.

Diese Lage änderte sich grundlegend nach dem 9.8.1934. Von diesem Zeitpunkt an war der Chef AW eine dem Führer und Reichskanzler unmittelbar unterstellte Institution, die mit der Organisation der SA nicht mehr in Verbindung stand, ihre Anweisungen und die benötigten Geldmittel vom Reichsverteidigungsminister erhielt und eine öffentliche Funktion im Dienste der Landesverteidigung ausübte.

Auf Grund dieses Sachverhalts ist festzustellen, daß die im privatrechtlichen Arbeitsverhältnis im Dienst des Chefs AW tätigen Personen in der Zeit vom 1.7.1933 bis zum 8.8.1934 im Dienst der SA standen, daß jedoch in der Zeit vom 9.8.1934 bis zum 30.6.1935 jedenfalls im Innenverhältnis nicht die SA, sondern das Reich Dienstherr dieser Angestellten gewesen ist.

Der Kläger war unstreitig bis zum 30.6.1935 beim Chef AW tätig und ist am 1.7.1935 als E-Offizier-Anwärter und am 1.1.1936 als E-Offizier (Hauptmann E) in die frühere Wehrmacht übernommen worden. Während seiner Beschäftigungszeit vom 1.7. bis zum 31.12.1935 als E-Offiziers-Anwärter hat der Kläger Fähigkeiten und Erfahrungen erworben, die Grund für seine Übernahme in das Berufsoffiziersverhältnis gewesen sind; es besteht also insoweit ein innerer Zusammenhang zwischen der Art der früheren Verwendung des Klägers als E-Offizier-Anwärter, die seinem Eintritt als Berufsoffizier unmittelbar vorangegangen war, und seiner neuen Verwendung als Berufsoffizier. Die Voraussetzung, daß die Beschäftigung des Klägers als E-Offizier-Anwärter - einer Beschäftigung nach § 115 Abs. 1 Nr. 1 BBG - zu seiner Einstellung als Berufsoffizier geführt hat, soll also nach den RL Nr. 4 Abs. 1 zu § 115 BBG als erfüllt angesehen werden. Der Beschäftigungszeit des Klägers als E-Offizier-Anwärter ist seine Beschäftigung beim Chef AW - demselben Dienstherrn (Reich) - unmittelbar vorangegangen, die mit der Einstellung als E-Offizier-Anwärter im inneren Zusammenhang gestanden hat und für seine Laufbahn als Berufsoffizier förderlich gewesen ist. Denn die Tätigkeit der beim Chef AW angestellten inaktiven Offiziere, die im wesentlichen der Tätigkeit eines Berufsoffiziers der früheren Wehrmacht entsprach, hat unmittelbar zu einer Einstellung als E-Offiziers-Anwärter geführt. Nach den RL Nr. 5 Abs. 1 d und Abs. 2 a soll also auch für

die Tätigkeit des Klägers beim Chef AW - einer Tätigkeit nach § 115 Abs. 1 Nr. 2 BBG - die Voraussetzung als erfüllt angesehen werden, daß diese Tätigkeit zur Ernennung geführt hat.

Da insoweit der Tatbestand des § 115 BBG erfüllt ist, war die Dienstzeit des Klägers beim Chef AW vom 9.8.1934 bis zum 30.6.1935 als ruhegehaltfähig zu berücksichtigen.

d) Dagegen ist das Begehren des Klägers, die Zeit vom 1.4.1951 bis zu seiner Pensionierung am 15.11.1953 als ruhegehaltfähig zu berücksichtigen, nicht begründet. Wie oben ausgeführt wurde, erweitert § 35 Abs. 3 G 131 für den Personenkreis des Gesetzes die ruhegehaltfähige Dienstzeit, die an sich mit dem 8. Mai 1945 endet, nur um bestimmte Zeiten zwischen diesem Tage und dem 1.4.1951 - dem Tage des Inkrafttretens des G 131 in seiner ursprünglichen Fassung -. Für die vom Kläger begehrte Anrechnung der Zeit vom 1.4.1951 bis zu seiner Pensionierung findet sich im Gesetz keine Grundlage.

3. In dem mit der Anfechtungsklage angegriffenen Bescheid der Finanzmittelstelle vom 27.6.1956 ist die Dienstzeit des Klägers vom 9.8.1934 bis zum 30.6.1935 nicht angerechnet. Die Finanzmittelstelle ist dabei von der Annahme ausgegangen, daß die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Anrechnung dieser Zeit nicht erfüllt seien. Die Verwaltungsbehörde hat insoweit von ihrem Ermessen nicht im Sinne des Gesetzes Gebrauch gemacht (§ 36 VGG). Da durch die Vorschrift des § 115 Abs. 1 BBG die Ausübung des Ermessens der Behörde bei der Berücksichtigung von Vordienstzeiten als ruhegehaltfähige Dienstzeit gebunden ist ("sollen .. berücksichtigt werden ..") und kein Anlaß besteht, die Berücksichtigung der Dienstzeit des Klägers beim Chef AW insoweit als ruhegehaltfähig abzulehnen, jede andere Entscheidung also ermessensfehlerhaft wäre, war die Verpflichtung des Freistaates Bayern auszusprechen, bei der Festsetzung des Ruhegehalts des Klägers nach dem G 131 dessen Dienstzeit beim Chef AW vom 9.8.1934 bis zum 30.6.1935 als ruhegehaltfähig zu berücksichtigen. Die in dem Bescheid vom 27.6.1956 enthaltene Ablehnung, diese Dienstzeit als ruhegehaltfähig anzuerkennen, war aufzuheben.

Im übrigen war die Klage abzuweisen, da die Anrechnung weiterer Dienstzeiten des Klägers in dem Gesetz keine Stütze findet.

4. Kostenentscheidung: § 124 Abs. 2 VGG.

Gebühr: Art. 23, 4, 6, 8 Bayer. Kostengesetz vom 17.12.1956 (BayBS III S. 442).

5. Die Revision zum Bundesverwaltungsgericht war zuzulassen, weil eine Klärung der grundsätzlichen Frage zu erwarten ist, ob nach § 115 Abs. 1 BBG die Dienstzeit eines Berufsoffiziers beim Chef AW als ruhegehaltfähig berücksichtigt werden soll.

Rechtsmittelbelehrung

Die Revision ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils beim Bayer. Verwaltungsgerichtshof in München, Ludwigstraße 23 (Briefanschrift: München 34, Abholfach), schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichtshofs einzulegen und spätestens innerhalb eines weiteren Monats zu begründen. Nach § 57 Abs. 2 des Gesetzes über das Bundesverwaltungsgericht vom 23. September 1952 (BGBl. I S. 625) muß bereits in der Schrift oder Erklärung zur Niederschrift, mit der die Revision eingelegt wird, ein bestimmter Antrag enthalten sein. Die Revisionsbegründung muß die verletzte Rechtsnorm und, soweit Verfahrensmängel gerügt werden, die Tatsachen und Beweismittel bezeichnen, die den Mangel ergeben.

Für das Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht ist außerdem zu beachten, daß nach § 24 Abs. 4 in Verbindung mit § 82 des Gesetzes über das Bundesverwaltungsgericht als Bevollmächtigte und Beistände nur Rechtsanwälte, Verwaltungsrechteräte und Rechtslehrer an deutschen Hochschulen zugelassen sind.

gez. Krutsch Dr. Schmidt Hefele Taumann Schmilinsky

Bfe v.27.10.61 - 10.4.66
betr. Chef AW u. Schwarze
Reichswehr u.a.

25-100-37

Bl. 30 - 51

Institut für Zeitgeschichte - Archiv

Dr. Wolfgang Gynow
Major v. L.

Münchener, den 27. 10. 1961
Hüttelbergstr. 14

Huwe

Institut für Zeitgeschichte ARCHIV	
Akz. 3909/67	Besl. 25 1709
Rep. /	Kat.

25-1709-32

B9
F.0
B
K

an Sie
Institut für Zeitgeschichte
München 27
Hüttelstr. 26

Institut für Zeitgeschichte

3. Nov. 1961

Vf

VL

Ho

Ne

Bo

Zu Ihnen gelangt über den Chef der Ausbildungsinspektion (Hof Adl) vom 16. Juni 1959 kann ich Ihnen zur Ergänzung noch folgendes mitteilen:

Im Jahre 1932 (genauer Zeitpunkt nicht mehr einsehbar) versetzte ich zum Reg. Gruppenaufseher bei der SA-Gruppe München in Frankfurt/Oder beauftragt. Ich führte ab im September 1932 die Angeordnetenaufseherstelle der F. R. 8 in Frankfurt/Oder. Im August, im der gelben Karte (in der Führerzeugkarte) auf, in der ersten Aufseherkarte ist es ebenfalls vermerkt, zu einem bestimmten Datum im Oktober (wahrscheinlich zum 15. 10. 32) ca 25 Männer mit der SA für einen Kurs mitzuführen, zu dem sich aber nur ein Mann mit dem Vorkurs befreit hat. Der Kurs sollte der Ausbildung der Nachkriegszeit dienen, dauerte 6 Wochen, wöchentlich 2 x in Zivil. Der Kurs wurde von 20 bis 25 Männern zur Aufstellung der Gruppenführer.

Im Sommer 1933 führte die Inspektion über den, beauftragten Chef Adl beim SA-Gruppe München der Gruppenaufseher zum Zweck der Aufklärung der Angehörigen mit der männlichen Seite der Vorkurs (auch die sog. Gleichstellung) angestrichelt SA von jener Ausbildung als Lehrer in der Nachkriegszeit. Die Männer versetzten insbesondere in, hatten sich in der Karte zu melden, was hier in Aufseherkarte vermerkt ist. In Vorkurskarte vermerkt ist, dass Geld für die Angehörigen kann von Hof Adl ist. Hat über den Gruppenaufseher zum Hauptamt bzw. zum Aufseherbüro der Gruppe, der die Aufseherkarte ausgeben. Ist darüber hier im Gruppenaufseherkarte auf dem Karte der Inspektion. Sie sind bereits jeweils 6 Wochen.

[Es ist mir zur Kenntnis gekommen, dass im Sommer 1933 ca 8-tägige Gruppenaufseherkarte für die SA-Gruppe abgehalten werden; diese Männer waren für die Aufseherkarte vermerkt. Die Teilnehmer kamen aus der Gruppe von München. Nach dem (zuständig bzw. Aufseher Gruppe in Ostpreußen), hat Aufseher von Hauptamt bzw. A. No.]

Nachdem genügend Aufseherpersonal verfügbar war, sind nun die Aufseherkarte in der sog. Aufseherkarte vermerkt zu können, versetzte ich die 6-tägigen Aufseher in der Karte auf weitere SA-Männer der Nachkriegszeit. Die Aufseherkarte vermerkt wurde im August der SA, hatten aber in einem zweijährigen Fall sofort zu dem Gruppenführer vermerkt, für die in der Karte der Aufseherkarte vermerkt.



Dow

Die Konzeptionen 3x abgeprüft u. nun aufgearbeitet, nach erfolglos Versuchen nach alt neuen Entwurf.
 Eine Anzahl der Konzeptionen sind mit dem Konzeptionsbüro zusammengefasst. Demnach hat die Ab-
 gabe aber immer noch zu warten, dass es in einem gewissen Grade ist fest. Die fest-
 stehende Konzeptionen sind die I. N. 7 eingereicht. Auf Grund dieser Konzeptionen beim Auftr. d.
 nächsten Jahre die in der ganzen Konzeption geordneten Konzeptionen, d. h. geordneten
 eigenen Konzeptionen mit den Konzeptionen auf dem Konzeptionsbüro eingereicht, mit dem
 feststehenden Entwurf.

Die Konzeptionsarbeiten sind Auftr. d. im Rahmen der Konzeptionsarbeiten in Berlin-
 Konzeptionsbüro im Auftrag der I. N. 7 die von dem Konzeptionsbüro für den Entwurf der
 sind. Die Konzeptionsarbeiten sind die I. N. 7 eingereicht u. genehmigt worden.
 Für den Entwurf sind mit dem Auftr. d. Konzeptionsbüro mit einem Entwurf (Entwurf
 mit dem Entwurf der Konzeptionen, das aber die Konzeption der Konzeptionen der Konzeptionen
 Entwurf. d. Konzeptionen nicht mehr mehr funktionierten. Für den Entwurf der Konzeptionen
 Konzeptionsarbeiten unterhalb, die hat die Konzeptionen der Konzeptionen u. die Konzeptionen
 mit dem Konzeptionsbüro (Entwurf) hat, was sich Konzeption u. Konzeption, gemäß der
 Konzeptionen sind Konzeption nach der Konzeption, das aber die Konzeptionen der Konzeptionen
 Entwurf hat.

Überprüft wurde die Auftr. d. ganz allgemein für die Konzeption der Konzeption, das
 für (Konzeption) u. Entwurf, so wurde die Konzeption der Konzeptionen der Konzeptionen
 beim Auftr. d. Konzeptionsbüro, die ist allgemein für die Konzeption der Konzeptionen
 feststehend. Die Konzeptionen sind die Konzeptionen der Konzeptionen der Konzeptionen
 (Konzeption 1933), die Konzeption der Konzeptionen der Konzeptionen der Konzeptionen
 Entwurf. Die Konzeptionen sind die Konzeptionen der Konzeptionen der Konzeptionen
 Entwurf u. 1. u. eingereicht werden.

Nachdem die Auftr. d. Konzeptionsarbeiten der Konzeption der Konzeptionen der Konzeptionen
 1934 beim Auftr. d. Konzeptionsbüro sind, werden sie mit dem Konzeptionsbüro der Konzeptionen
 Konzeptionsbüro 1934 von Konzeption der Konzeptionen der Konzeptionen der Konzeptionen
 werden nach im Oktober 1934 von Allgemein. Konzeptionsbüro der Konzeptionen der Konzeptionen
 hat für die Konzeptionsarbeiten der Konzeptionen der Konzeptionen der Konzeptionen
 für die 2, 8 Millionen Mark Konzeption der Konzeptionen

- 14.000 Flugblätter (6 davon)
- 800 Karten (12 davon)
- 600 Multiplikatoren (480) u. Konzeptionsarbeiten (120) (8 davon)

entgegenüber stehen. Die Konzeptionsarbeiten sind die Konzeptionen der Konzeptionen der Konzeptionen
 löst. Die letzte Konzeption der Konzeptionen der Konzeptionen der Konzeptionen
 dass die Konzeption der Konzeptionen der Konzeptionen der Konzeptionen der Konzeptionen
 nach 1935 ist. Die Konzeption der Konzeptionen der Konzeptionen der Konzeptionen
 Konzeptionen u. Konzeption der Konzeptionen der Konzeptionen der Konzeptionen
 Konzeptionen sind Konzeption der Konzeptionen der Konzeptionen der Konzeptionen

Überprüfen im der Konzeption der Konzeptionen der Konzeptionen der Konzeptionen
 die Konzeptionen der Konzeptionsarbeiten der Konzeptionsarbeiten der Konzeptionsarbeiten
 von einem Konzeptionsbüro abgelesen, alle nach 12-jähriger Dienstzeit mit dem Konzeptionsbüro
 der Konzeptionsarbeiten der Konzeptionsarbeiten der Konzeptionsarbeiten der Konzeptionsarbeiten

Institut für Zeitgeschichte ARCHIV	Besl. ZS 1708	Kat.
	Akz. 3909/67	Rep. -

Lehr: Krongelb Adolf Ado

aus Zeit
Zustimm. für Zeitzeugnisse
B München 27
Mögl. 26

In.	70
Ein.	29. März 1965
Vf	

B
F. U.

Es ist jetzt wieder etwas Zeit verstrichen, nachdem ich Ihnen in den folgenden Zeilen einen
 Kurzaufsatz über Adolf a. d. O. über, Festsitzung, Dienstverhältnis, 14, die im Zusammenhang mit dem III. Umwelt des Landes.
 Dienstverhältnis - Gewerkschaftsmitglied sind meine Klagen zu Gunsten letzter. Inzwischen werden aber von dem
 1. Oktober 1933 keine Aufträge mehr ausgestellt, was sich zum Teil auf den Umstand zurückzuführen lässt.
 Man kann ja an sich noch hoffen, dass beim Dienstverhältnis eine Uniform mit der
 Kennzeichnung versehen ist; dass Adolf a. d. O. jedoch keine Uniform, dass sich die Uniform
 nicht ändert.

Für den Fall, dass die jungen Kadetten überhaupt nicht werden, sollte man die Pflicht
 (K. d. M.) mit dem Dienstverhältnis von sich nach dem besten haben werden, dass sich auf dem Gebiet
 der Dienstverhältnisse ausgedrückt werden sollte, weil nämlich in gewissen Fällen die Dienstverhältnisse
 selbst für den Adolf a. d. O. zu untersuchen beginnen sollte. Das würde ein weiterer Schritt, es werden dann
 nach und nach sein.

Für den Fall, dass es keine Dienstverhältnisse betreffen sind dann Änderungen mit der Zeit
 möglich.
 Folgt folgt dem Aufsatz:

7. Juli 1954
Lindenberg 1

Seite 1:

Formationsaufbau des Aufbaus
fins:

„Dienstverhältnis für Jugendverpflichtung“ und „Auftrag der
 Ausbildungsausschuss“

1. Das Dienstverhältnis für Jugendverpflichtung (A. d. O.) besteht im Jahre 1932 auf Grundlage des K. d. M.
 in Verbindung mit dem Gesetz vom 1. Juni 1932 über:

- a) militärische Ausbildung;
- b) einen Teil der jugendlichen Ausbildung von der Arbeit unabhängig, die politisch und geistlich
 durch die militärische Ausbildung zu ergänzen.

Das für die Ausbildung dienliche Material wurde zum Teil mit der Militärkommission kommuniziert, die
 die Aufträge für die in bestimmten Fällen jugendlichen Kadetten, Dienstverhältnis und Beförderung abge-
 loren werden, nachdem sich durch die Ausbildungsausschuss in gewissen Fällen Beförderung, nach Möglichkeit
 selbst, die nach im Dienstverhältnis - bzw. getrennt hatten. Die Aufträge wurden für die Aufträge zu
 demselben Zeit (J. d. M., 1932 durch den II. a. d. O. Dienstverhältnis VIII, die damaligen Major Kadetten,
 zu diesem Zeitpunkt nach dem Gesetz vom 1. Juni 1932) der Jugendverpflichtung mit dem Dienstverhältnis, die
 für 12-jährige Kadetten erfüllt hatten, besteht.

Die Beförderung des X - Grades durch die K. d. M. Dienstverhältnis.
 Die Ausbildungsausschuss hatten eine eigene Uniform, die sich von der Dienstverhältnis abhänge Beför-
 und auch die Beförderungsausschuss zu ergänzen werden sollte.

Seite 2:

Beförderung - und Dienstverhältnis für die Ausbildung, hatten die Beförderungsausschuss, nach dem Beförderungsausschuss
 auf die jugendlichen Dienstverhältnisse abzuwenden konnten. Letztere hatten sich dafür zu sorgen, dass die

31. März 1965

- Dr. Thilo Vogelsang -

B 9

Herrn
Major a.D. Dr. Wolfgang Huwe
6241 Oberreifenberg (Taunus)
Untergasse 15 a

Sehr geehrter Herr Doktor Huwe!

Mit ganz besonderem Dank bestätige ich den Eingang Ihrer ausführlichen Darlegungen vom 13. und 24. März zum Chef AW und zur Geschichte der SA. Ich habe den Inhalt mit Interesse zur Kenntnis genommen und glaube, daß es auch in Ihrem Sinne ist, wenn diese wertvollen Niederschriften - wie auch Ihre umfangreiche Mitteilung vom 27. Oktober 1961 - in das Archiv des Instituts übernommen werden, um dort für eine spätere Auswertung zur Verfügung zu stehen.

Die Mission des "kleinen Ernst" zu Gruppenführer Kasche in Frankfurt (Oder), von Ihnen in den "Spätsommer oder Frühherbst 1932" eingereicht, dürfte einen Zusammenhang haben mit den Vorgängen, die ich in meinem Buche "Reichswehr, Staat und NSDAP. Beiträge zur deutschen Geschichte 1930-1932" (Stuttgart 1962) auf S. 262 f. beschrieben habe; vielleicht spielen auch jene "Vorbereitungen" mit hinein, die von mir auf S. 250 ff. erwähnt worden sind. Die Bibliotheken in Wiesbaden und Frankfurt (Main) werden Ihnen diese Abhandlung sicher zugänglich machen können.

In vorzüglicher Hochachtung
Ihr sehr ergebener

1) Die Aufgabe der Jugendberufsarbeit (JBA) ist die Ausbildung von Jugendlichen in einem Beruf. Dies geschieht durch die Zusammenarbeit von Staat, Wirtschaft und Jugendberufsarbeit.

2) Die JBA ist ein zentraler Bestandteil der Jugendberufsarbeit. Sie umfasst die Ausbildung von Jugendlichen in einem Beruf. Dies geschieht durch die Zusammenarbeit von Staat, Wirtschaft und Jugendberufsarbeit.

3) Die JBA ist ein zentraler Bestandteil der Jugendberufsarbeit. Sie umfasst die Ausbildung von Jugendlichen in einem Beruf. Dies geschieht durch die Zusammenarbeit von Staat, Wirtschaft und Jugendberufsarbeit.

4) Die JBA ist ein zentraler Bestandteil der Jugendberufsarbeit. Sie umfasst die Ausbildung von Jugendlichen in einem Beruf. Dies geschieht durch die Zusammenarbeit von Staat, Wirtschaft und Jugendberufsarbeit.

5) Die JBA ist ein zentraler Bestandteil der Jugendberufsarbeit. Sie umfasst die Ausbildung von Jugendlichen in einem Beruf. Dies geschieht durch die Zusammenarbeit von Staat, Wirtschaft und Jugendberufsarbeit.

Seite 3:

Seite 4:

- 1) Ausbildungsausschuss
- 2) Ausbildungsausschuss
- 3) Ausbildungsausschuss
- 4) Ausbildungsausschuss
- 5) Ausbildungsausschuss
- 6) Ausbildungsausschuss
- 7) Ausbildungsausschuss
- 8) Ausbildungsausschuss
- 9) Ausbildungsausschuss
- 10) Ausbildungsausschuss

Ausbildungsausschuss	1) Ausbildungsausschuss	(ca 100)
	2) Ausbildungsausschuss	(ca 7)
	3) Ausbildungsausschuss	(ca 7)
	4) Ausbildungsausschuss	1
	5) Ausbildungsausschuss	1
	6) Ausbildungsausschuss	1
Aufgaben	1) Ausbildungsausschuss	
	2) Ausbildungsausschuss	
	3) Ausbildungsausschuss	
	4) Ausbildungsausschuss	
	5) Ausbildungsausschuss	
	6) Ausbildungsausschuss	

Es wurde Ihnen nach dem Inhalt der Aufgabenstellung mit den notwendigen Unterlagen zur Verfügung gestellt.

Dr. Wolfgang Gynow
Major a. S.

6241 Oberwiesendroge / Tübingen, am 7. April 1965
Humboldtstraße 13a

25-7709-48

Institut für Zeitgeschichte ARCHIV	Akt. 3909/67	Kat.
	Bst. 25 1709	
	Rep. -	

Subst.: Wolfgang Gynow
/ Anlage → (siehe ab. H. 5)

Am Ende
Zustimmend für Zeitzeugenfrage
v. Gynow Dr. Hans Rogallpang
Hintergrund 27
Hintergrund 26

Institute	Zit. no. to
Empf.:	13. April 1965
Vg	Ka

12/14

No. 10

h. h. f. i. b.
v. K.

Kopf geschickter Gynow Dr. Rogallpang

für Herrn Linde... Brief vom 31. März 1965... Sie sind mir sehr wichtig...
für Herrn Linde... Brief vom 31. März 1965... Sie sind mir sehr wichtig...
für Herrn Linde... Brief vom 31. März 1965... Sie sind mir sehr wichtig...

früher... 30. Juni 1934...
früher... 30. Juni 1934...
früher... 30. Juni 1934...

im Zusammenhang...
im Zusammenhang...
im Zusammenhang...

...
...
...

...
...
...

...
...
...

Mit vorzüglicher Hochachtung

Hr.
Hr. Gynow
Dr. Rogallpang

40

X

Gov. 26. 4. 65

Auf Befehl von (30. April)
Hintergrund.

B9

Institut für Zeitgeschichte ARCHIV	Akt. 3909/67	Kat.
	B. d. ZS 1709	
Rep. ✓		

Dat.: Freitag 1. Okt 1965

an Sie

Erleuchtung für Zeitgeschichtliche
zu Lyman Lyman Dr. Hilo Vogelmann
8 München 27
Hilflos. 26

Institut für Zeitgeschichte		
Eingeg. am: 31. Mai 1965		
Jg.		Nr.

Handwritten notes and signatures, including '31/5' and 'F Ho'.

Bitte umfassen Sie Dr. Vogelmann,

für Ihre liebenswürdigen Zettel vom 29. April 1965 (AZ. B9) darf ich mich herzlich
bedanken, besonders auch für den Hinweis auf den Artikel von Summcke. -

1) Das Problem bei der Hauptauswertung der Karte A 10 ist meine Unvollständigkeit
des zentralen Teils, der die Abgrenzung mit der Karte A 10 darstellt, und meine
Unvollständigkeit der Karte A 10 mit der zentralen Unvollständigkeit der Karte A 10.
Körper Unvollständigkeit des zentralen Teils mit einer zentralen Unvollständigkeit, sowie
das in einem Briefe befalligt, sondern hat die Karte A 10 der Unvollständigkeit der Karte A 10 im
Jahre 1936 fast ganzheitlich. Die Karte A 10 hat die Karte A 10 im Jahre 1936 fast ganzheitlich.
Körper A 10 in der Unvollständigkeit bezüglich der Karte A 10.

Obwohl die Karte A 10 ein Lückenstück der Karte A 10 ist, kann man die Karte A 10
mit Karte A 10 nicht ohne den Verlust der Führungspitze der Karte A 10 darstellen, sondern
mit Karte A 10. Also kann die Karte A 10 nicht ohne den Verlust der Karte A 10 dargestellt
werden, sondern nur eine Unvollständigkeit der Karte A 10 ist die Karte A 10. Die Karte A 10
ist ein Lückenstück der Karte A 10. Die Karte A 10 ist ein Lückenstück der Karte A 10.
Die Karte A 10 ist ein Lückenstück der Karte A 10. Die Karte A 10 ist ein Lückenstück der Karte A 10.
Die Karte A 10 ist ein Lückenstück der Karte A 10. Die Karte A 10 ist ein Lückenstück der Karte A 10.
Die Karte A 10 ist ein Lückenstück der Karte A 10. Die Karte A 10 ist ein Lückenstück der Karte A 10.

2) Im Gutachten der Kommission vom 16. Juni 1959 ist auf Seite 8 oben von dem
„Ergebnis der Kartierung“ die Karte A 10 (Gemeindeamt v. F. Lyman) die
Karte. Die Karte A 10 ist ein Lückenstück der Karte A 10. Die Karte A 10 ist ein Lückenstück der Karte A 10.
Die Karte A 10 ist ein Lückenstück der Karte A 10. Die Karte A 10 ist ein Lückenstück der Karte A 10.
Die Karte A 10 ist ein Lückenstück der Karte A 10. Die Karte A 10 ist ein Lückenstück der Karte A 10.

Im mirigen Schreiben vom 13. März 1965 habe ich bereits die Karte A 10
zu befehlen versucht, in dem die Karte A 10 und die Karte A 10
sogar völlig unvollständig sind, das die Karte A 10 ein Teil der Karte A 10
genau wie ein Teil der Karte A 10. Die Karte A 10 ist ein Lückenstück der Karte A 10.
Die Karte A 10 ist ein Lückenstück der Karte A 10. Die Karte A 10 ist ein Lückenstück der Karte A 10.
Die Karte A 10 ist ein Lückenstück der Karte A 10. Die Karte A 10 ist ein Lückenstück der Karte A 10.
Die Karte A 10 ist ein Lückenstück der Karte A 10. Die Karte A 10 ist ein Lückenstück der Karte A 10.

Die Karte A 10 ist ein Lückenstück der Karte A 10. Die Karte A 10 ist ein Lückenstück der Karte A 10.
Die Karte A 10 ist ein Lückenstück der Karte A 10. Die Karte A 10 ist ein Lückenstück der Karte A 10.
Die Karte A 10 ist ein Lückenstück der Karte A 10. Die Karte A 10 ist ein Lückenstück der Karte A 10.
Die Karte A 10 ist ein Lückenstück der Karte A 10. Die Karte A 10 ist ein Lückenstück der Karte A 10.

Bitte auch, für die weitere einen ganz klaren Formensystem zwischen den beiden
behalten und hoffen - 88 zeigen.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Hr. Prof. Wegmann

H. Wegmann

Institut für Zeitgeschichte - Archiv

Das Ziel der Ausbildung ist es, dem Soldaten ein gewisses Maß an Selbstständigkeit zu verleihen, aber nicht die Entwicklung der Intelligenz zu fördern. Die Ausbildung ist in drei Stufen unterteilt: 1. Die Grundausbildung, 2. Die Ausbildung in der Infanterie, 3. Die Ausbildung in der Führung. Die Ausbildung in der Infanterie ist die wichtigste, da sie die Grundlage für die Ausbildung in der Führung bildet. Die Ausbildung in der Führung ist die schwierigste, da sie eine hohe Intelligenz voraussetzt.

Die Ausbildung in der Infanterie ist in drei Stufen unterteilt: 1. Die Ausbildung in der Infanterie, 2. Die Ausbildung in der Infanterie, 3. Die Ausbildung in der Infanterie. Die Ausbildung in der Infanterie ist die wichtigste, da sie die Grundlage für die Ausbildung in der Führung bildet. Die Ausbildung in der Führung ist die schwierigste, da sie eine hohe Intelligenz voraussetzt.

Die Ausbildung in der Führung ist die schwierigste, da sie eine hohe Intelligenz voraussetzt. Die Ausbildung in der Führung ist die schwierigste, da sie eine hohe Intelligenz voraussetzt. Die Ausbildung in der Führung ist die schwierigste, da sie eine hohe Intelligenz voraussetzt. Die Ausbildung in der Führung ist die schwierigste, da sie eine hohe Intelligenz voraussetzt.

Die Ausbildung in der Führung ist die schwierigste, da sie eine hohe Intelligenz voraussetzt. Die Ausbildung in der Führung ist die schwierigste, da sie eine hohe Intelligenz voraussetzt. Die Ausbildung in der Führung ist die schwierigste, da sie eine hohe Intelligenz voraussetzt. Die Ausbildung in der Führung ist die schwierigste, da sie eine hohe Intelligenz voraussetzt.

Die Ausbildung in der Führung ist die schwierigste, da sie eine hohe Intelligenz voraussetzt. Die Ausbildung in der Führung ist die schwierigste, da sie eine hohe Intelligenz voraussetzt. Die Ausbildung in der Führung ist die schwierigste, da sie eine hohe Intelligenz voraussetzt. Die Ausbildung in der Führung ist die schwierigste, da sie eine hohe Intelligenz voraussetzt.

Die Ausbildung in der Führung ist die schwierigste, da sie eine hohe Intelligenz voraussetzt. Die Ausbildung in der Führung ist die schwierigste, da sie eine hohe Intelligenz voraussetzt. Die Ausbildung in der Führung ist die schwierigste, da sie eine hohe Intelligenz voraussetzt. Die Ausbildung in der Führung ist die schwierigste, da sie eine hohe Intelligenz voraussetzt.

Die Ausbildung in der Führung ist die schwierigste, da sie eine hohe Intelligenz voraussetzt. Die Ausbildung in der Führung ist die schwierigste, da sie eine hohe Intelligenz voraussetzt. Die Ausbildung in der Führung ist die schwierigste, da sie eine hohe Intelligenz voraussetzt. Die Ausbildung in der Führung ist die schwierigste, da sie eine hohe Intelligenz voraussetzt.

Die Ausbildung in der Führung ist die schwierigste, da sie eine hohe Intelligenz voraussetzt. Die Ausbildung in der Führung ist die schwierigste, da sie eine hohe Intelligenz voraussetzt. Die Ausbildung in der Führung ist die schwierigste, da sie eine hohe Intelligenz voraussetzt. Die Ausbildung in der Führung ist die schwierigste, da sie eine hohe Intelligenz voraussetzt.

48

X

Luftwaffe

Inst...

Dr. Wolfgang Hagen
 2.41 Oberwiesenthaler / Jörn
 Untergasse 15

Institut für Zeitgeschichte ARCHIV	
Akt. 3909/67	Best. ES 1709
Rep. /	Kat.

z. 24. odos Alkamenous 107/II - 13 - 3 - 66
 para desp. Athanasia Triandaphyllou
 Agios Panteleimon, Athina - Acharnon
 Gründelband

ES-77 09 - 50

16/3

Lehr: Kontrapunkt auf Ado/Frank, Gungy/Platz, Muthel/Stein u. so.

Am Kat
 Institut für Zeitgeschichte
 z. 24. Gungy Dr. Hans Gungy
 8 Hünchun 27
 Hüllst. 26

Institut für Zeitgeschichte			
Eingeg. am: 17. März 1966			
17	17	17	17

Kauf von... Dr. Gungy

was geht bin ich zu einem weiteren Überbrückung zum Kontrapunkt auf Ado gekommen.

Einige Anzettel von EA-Tafeln sind zum Kauf Ado, um mit einer EA-Gefüge zusammenzukommen, weil für mich immer noch ein unvollständiges Bild ist, wie die EA mit den EA-Gefügen zusammenhängen, die nachher bei mir zu stehen. Diese Möglichkeit wird aber nicht in der ersten Phase der EA-Verfahren. So ist es mit der EA, die für mich ein Problem darstellt.

Es ist also die EA, die Ado gelohnt hat, die ich jetzt in der EA-Gruppe (die die EA-Gruppe Ostmark / Frankfurt v. L. O.) darstellt, aber ich habe es genau mit dem EA zusammengebracht, die EA, die die EA-Verfahren in der EA-Gruppe (die die EA-Gruppe Ostmark / Frankfurt v. L. O.) darstellt, aber ich habe es genau mit dem EA zusammengebracht, die EA, die die EA-Verfahren in der EA-Gruppe (die die EA-Gruppe Ostmark / Frankfurt v. L. O.) darstellt, aber ich habe es genau mit dem EA zusammengebracht.

Nach der Überbrückung der EA-Verfahren kann ein Auffall von der EA-Gruppe von der Oberen EA-Tafel, die für die EA-Gruppe ist, aber nicht die EA-Gruppe, die die EA-Gruppe (die die EA-Gruppe Ostmark / Frankfurt v. L. O.) darstellt, aber ich habe es genau mit dem EA zusammengebracht, die EA, die die EA-Verfahren in der EA-Gruppe (die die EA-Gruppe Ostmark / Frankfurt v. L. O.) darstellt, aber ich habe es genau mit dem EA zusammengebracht.

Nach der Überbrückung der EA-Verfahren, die, mit der EA-Gruppe (die die EA-Gruppe Ostmark / Frankfurt v. L. O.) darstellt, aber ich habe es genau mit dem EA zusammengebracht, die EA, die die EA-Verfahren in der EA-Gruppe (die die EA-Gruppe Ostmark / Frankfurt v. L. O.) darstellt, aber ich habe es genau mit dem EA zusammengebracht.

Über die EA-Verfahren, die, mit der EA-Gruppe (die die EA-Gruppe Ostmark / Frankfurt v. L. O.) darstellt, aber ich habe es genau mit dem EA zusammengebracht, die EA, die die EA-Verfahren in der EA-Gruppe (die die EA-Gruppe Ostmark / Frankfurt v. L. O.) darstellt, aber ich habe es genau mit dem EA zusammengebracht.

Das EA-Verfahren, die, mit der EA-Gruppe (die die EA-Gruppe Ostmark / Frankfurt v. L. O.) darstellt, aber ich habe es genau mit dem EA zusammengebracht, die EA, die die EA-Verfahren in der EA-Gruppe (die die EA-Gruppe Ostmark / Frankfurt v. L. O.) darstellt, aber ich habe es genau mit dem EA zusammengebracht.

Das EA-Verfahren, die, mit der EA-Gruppe (die die EA-Gruppe Ostmark / Frankfurt v. L. O.) darstellt, aber ich habe es genau mit dem EA zusammengebracht, die EA, die die EA-Verfahren in der EA-Gruppe (die die EA-Gruppe Ostmark / Frankfurt v. L. O.) darstellt, aber ich habe es genau mit dem EA zusammengebracht.

